

Stellungnahme der WSSK zur Unterstützung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ durch den StuRa

Sachverhalt

Zur Entscheidung steht, ob der StuRa das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ ideell und durch seine Mitarbeit unterstützen kann oder dadurch seine in der Satzung festgeschriebene parteipolitische Neutralität verletzen würde. Im Aufruf zum Bündnis finden sich Formulierungen wie „wir werden uns der AfD überall entgegenstellen, ob auf der Straße oder in den Parlamenten“ oder „deine Stimme gegen die AfD“.

Antragsteller ist ein StuRa- Abgeordneter. Die WSSK nimmt gem. § 22 IV Alt. 2 der Satzung zum Sachverhalt Stellung.

Beschluss der WSSK

Der StuRa würde seine parteipolitische Neutralität bei einer Unterstützung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ wahren. Ein Verstoß gegen die Satzung ist nicht festzustellen.

Begründung

Mit der ideellen Unterstützung und Mitarbeit im Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ würde der StuRa sein politisches Mandat und damit ein legitimes Ziel verfolgen (1). Das Gebot der parteipolitischen Neutralität würde dadurch nicht verletzt werden (2), weder im positiven (a) noch im negativen (b) Sinne.

1. Die Studierendenschaft setzt sich laut der Präambel ihrer Satzung auch für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung sowie gegen Diskriminierungen ein. Zudem ist es gem. § 1 II Nr. 2, 3 der Satzung explizit Aufgabe der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie die Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen zu fördern. Der Kampf gegen Rassismus ist somit unstrittig ebenfalls von den Aufgaben der Studierendenschaft umfasst. Damit ist er auch Bestandteil des politischen Mandates i.S.d. § 1 II S. 3 der Satzung. Die Studierendenschaft besitzt demnach einen positiven Auftrag, jeder Form von Rassismus entgegenzutreten. Eine ideelle Unterstützung und Mitarbeit im Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ wäre eine Möglichkeit, diesem Auftrag nachzukommen. Die Studierendenschaft würde dabei ihr politisches Mandat wahrnehmen.

2. Begrenzt wird die Wahrnehmung des politischen Mandates allerdings durch die parteipolitische Neutralität der Studierendenschaft gem. § 1 II S.4 Satzung.

a) Es würde dem Gebot der parteipolitischen Neutralität widersprechen, wenn der Studierendenrat positiv für eine Partei werben würde. Zwar führt der Antragsteller an, die Zusammensetzung der Gründer des Bündnisses entstamme dem „gegenteiligen parteipolitischen Lager, zum Beispiel DIE LINKE“. Wie aber schon aus der Wortwahl „Lager“ hervorgeht, wird das Bündnis von einem breiten politischen Spektrum unterstützt. So finden sich unter den Unterstützer*innen auch Vertreter*innen der SPD und der Grünen sowie parteilose Einzelpersonen, Gewerkschaften und weitere nicht parteipolitische Organisationen. Die Unterstützung des Bündnisses würde daher kein positives Bekenntnis des

Studierendenrates zu einer bestimmten Partei darstellen. Ein Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität läge diesbezüglich also nicht vor.

b) Auch ein Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität im negativen Sinne läge bei einer Unterstützung des Bündnisses nicht vor. Hierfür müsste das Bündnis auf eine unzulässige Abwertung einer Partei als solche zielen, beispielsweise einer Abwertung der AfD.

Dabei muss aber beachtet werden, dass aufgrund der Vielzahl der in Deutschland vertretenen Parteien die Spielräume für eine negative Äußerung über eine einzelne Partei wohl bedeutend größer sind, als dies etwa bei einer positiven Wahlempfehlung für eine einzelne Partei der Fall wäre. Grund dafür ist, dass die Einflussnahme auf den letzten und parteipolitisch entscheidendsten Teilnahmekern der Bürger*innen, die Wahl, in einem Mehrparteiensystem bei einer negativen Äußerung über eine einzelne Partei bedeutend geringer und daher kein schwerwiegender Eingriff ist. Negative Äußerungen über einzelne Parteien haben einen weniger terminierten Einfluss auf das Wahlverhalten und notwendigerweise einen deutlicheren Bezug auf Inhalte. Die Wahrung der parteipolitischen Neutralität, welche erst durch die Bezugnahme auf eine Partei als solche gefährdet würde, muss bei negativen Äußerungen über einzelne Parteiinhalte darum vermutet werden.

Demgegenüber können die für politische Äußerungen von Amtsträger*innen etablierten Grenzen einer nach dem Neutralitätsgebot zulässigen Äußerung zur gegenteiligen Vermutung herangezogen werden. So darf eine vom StuRa geäußerte bzw. unterstützte Kritik nicht unverhältnismäßig, willkürlich, unnötig herabsetzend, besonders aggressiv oder unsachlich sein. Das politische Mandat findet also spätestens dann seine Grenze in der parteipolitischen Neutralität, wenn der berechtigte Eindruck entsteht, dass sachfremde Erwägungen das gefällte Urteil beeinflussen.

Dieser Maßstab muss bei der Abwägung zwischen dem politischen Mandat und der parteipolitischen Neutralität beachtet werden.

Gegen eine Abwertung der AfD als solche durch das Bündnis spricht, dass es sich nicht um ein Bündnis gegen die AfD handelt, sondern um ein Bündnis, das sich primär gegen Rassismus wendet, wie bereits der Bündnisname verrät. Die AfD wird als „Stichwortgeber“ bezeichnet und findet ihren Eingang in den Aufruf also auf Basis der im Aufruf angegriffenen und von ihr vertretenen Inhalte. Zudem kritisiert das Bündnis nicht zusammenhangslos die AfD als solche, sondern vor allem ihre rassistischen Inhalte. So werden Positionen der AfD und ihrer Vertreter*innen explizit im Aufruf genannt, etwa die Aufforderung zum Schusswaffengebrauch gegen Geflüchtete an der Grenze, Obergrenzen für Flüchtlinge und Grenzsicherungen.

Dass ein besonderer Fokus des Aufrufs auf die AfD gerichtet ist, muss zumindest vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die AfD aktuell sehr präsent ist, an Zulauf gewinnt und dementsprechend die inhaltliche Position des Bündnisses hier ihre demokratische Wirkung entfalten kann.

Darüber hinaus benennt der Aufruf des Bündnisses außerdem noch weitere Parteien und Gruppierungen, wie die NPD oder Pegida, denen Rassismus vorgeworfen wird.

Es handelt sich bei dem Bündnis daher keinesfalls um ein Bündnis gegen eine Partei als solche, sondern um ein Bündnis, das auf rassistische Inhalte, u.A. auch von Parteien, abstellt. Der Schwerpunkt liegt folglich deutlich bei der inhaltlichen Argumentation, was die Zuweisung einer etwaigen Unterstützung durch den StuRa zu dessen politischem Mandat stützt und Probleme mit der parteipolitischen Neutralität verringert.

Da aus dem politischen Mandat des StuRa auch eine Notwendigkeit zur demokratischen Teilhabe und zur geistigen Auseinandersetzung folgt, steht einer ideellen Unterstützung des

Bündnisses vorbehaltlich der obig genannten Grenzen nichts entgegen. Als einziger in Betracht kommender, einen Verstoß nahelegenden Parameter kann eine "besondere Aggressivität" in der Aufforderung gesehen werden, sich der "AfD überall entgegen[zu]stellen, ob auf der Straße oder in den Parlamenten". In Anbetracht des politischen Mandats und des angeheizten Diskurses ist jedoch in Bezug auf den gewählten Ton ein breiter Spielraum gegeben. Die Frage, wie weit dieser genutzt werden soll, ist eine politische. Eine Überschreitung des Rahmens kann hier jedenfalls nicht festgestellt werden. Zur Annahme sachfremder Erwägungen bietet der Aufruf des Bündnisses mithin keine Anhaltspunkte.

Mit einer Unterstützung des Bündnisses durch die Studierendenschaft würde somit auch keine Abwertung einer Partei als solche erfolgen. Vielmehr ergibt sich der Bezug zur AfD in zulässiger Weise aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Bündnisses.

Die ideelle Unterstützung durch den StuRa würde darum ein Tätigwerden der Studierendenschaft im Rahmen ihres politischen Mandates darstellen, wobei die parteipolitische Neutralität noch nicht verletzt würde.

K. Breiltgens
C. Feiner
P. Kolfhaus
P. Mirassan

vom 09.01.2017

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung der Baha'i- Gemeinde Freiburg

Auf Anfrage des StuRa gem. § 22 IV der Satzung der VS

Grds. müssten, wenn der StuRa sich für eine ideelle Unterstützung starkmachen würde, in der Folge alle religiösen Gruppen unterstützt werden (Diskriminierungsverbot). In § 1 II Nr. 7 S. 2 Satzung der verfassten Studierendenschaft der ALU ist die religiöse Neutralität festgelegt. Dieser etabliert ein Diskriminierungsverbot.

Mit einer ideellen Unterstützung der Baha'i- Gemeinde Freiburg würde grundsätzlich für alle religiösen Gruppen ein subjektives Recht und damit ein Anspruch auf ideelle Unterstützung entstehen. Der StuRa würde seine Entschließungsfreiheit bzgl. anderer religiöser Gruppen also insoweit verlieren. Als weiterhin verbleibende Schranke würden sodann die der Satzung der VS immanenten Grundsätze gelten. Eine ideelle Unterstützung für religiöse Gruppen, welche diesen Grundsätzen nicht gerecht werden, wäre unabhängig von der konkreten Entscheidung unzulässig. Bei allen anderen wäre jedoch die ideelle Unterstützung zwingend.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist bei den Baha'i zumindest fraglich, da teilweise homophobe Strömungen innerhalb der Baha'i existieren (Zeit vom 27.11.14; Huffington Post 04/23/15).

Die Entscheidung, die Baha' i (nicht) ideell zu unterstützen ist nach dem Gesagten, also mit und gerade wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen für andere religiöse Gruppen, eine politische und kann daher- innerhalb der angedeuteten Schranken- nur vom StuRa selbst getroffen werden.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 27.11.2016

Stellungnahme der WSSK zur Anrufung vom 9|03|17

- *Was genau bedeutet "ideelle Unterstützung" und welche Rechte / Pflichten entstehen dabei für beide Seiten?*

Durch die Betitelung als ideell unterstützte Gruppe erkennt der StuRa an, dass die Gruppe einen Zweck verfolgt, der von der Studierendenschaft als förderungswürdig angesehen wird. Dies schlägt sich in vereinfachten Verfahren für die Gewährung von Geldern und Räumen nieder. Weiterhin wird der StuRa die Gruppe auf ihrer Website als ideell unterstützte Gruppe aufführen.

Prinzipiell entstehen für die unterstützten Gruppen keinerlei Pflichten. Allerdings ist es denkbar, im Sinne einer individuell mit den Gruppen getroffenen Abmachung deren Respektierung der Satzungsziele zu verlangen. Allerdings bleibt als Sanktionierungsmöglichkeit nur die Vorenthaltung der obig genannten Leistungen bzw die Entziehung der ideellen Unterstützung.

Für den Stura ergeben sich daraus, vom Gleichbehandlungsgrundsatz abgesehen, keinerlei Rechte oder Pflichten.

- *Greifen bei der Vergabe von Räumen im Studierendenhaus dieselben Regeln der Gleichbehandlung wie bei der Gewährung der ideellen Unterstützung?*

Ja. Werden zwei gleichartige religiöse Gruppen unterschiedlich bei der Vergabe von Räumen behandelt, so liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor. Andernfalls ist die Ungleichbehandlung von zwei verschiedenartigen Gruppen gerechtfertigt. Beantragt also eine religiöse Hochschulgruppe erfolgreich einen Raum, so sind allen religiösen Hochschulgruppen, egal welcher Religion zugehörig, bei Antrag Räume zu bewilligen.

- *Inwiefern wäre es zulässig, dass der AStA einzelnen (ausgewählten) religiösen Gruppen Räume im Studierendenhaus bewilligt?*

Siehe oben. Es wäre allein zulässig, wenn eine Ungleichheit der Gruppen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

- *Ist eine projektbezogene finanzielle Unterstützung einzelner religiöser Gruppen mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität vereinbar und welche Bedingungen wären dabei einzuhalten?*

Wenn sich Anträge an den StuRa auf einzelne Projekte beziehen, muss zwischen den einzelnen Projekten unterschieden werden. Bei vergleichbaren Projekten könnte bei unterschiedlicher Behandlung ein Verstoß gegen das Gebot der religiösen Neutralität vorliegen.

Generell gilt, auf Grund des Gebots der religiösen Gleichbehandlung, dass Gleiches gleich behandelt werden muss. Ungleichheit darf dann berechtigterweise angenommen werden wenn sie mit politischen und nicht mit religiös geprägten Argumenten begründet werden kann.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung einer Kinderrutsche der religiösen Hochschulgruppe XY könnte plausibel mit der generellen Förderungswürdigkeit von Kinderrutschen begründet werden, ohne dass den religiösen Inhalten hierfür Relevanz zukommt. Zwei vergleichbare Projekte die auf Aufstellung von Kinderrutschen vor einer religiösen Stätte abzielen, müssen gleich behandelt werden, wenn die gleichen strukturellen Bedingungen (Kinder, Stadt, Religionsstätte) vorliegen. Zwei Projekte dürfen ungleich behandelt werden, wenn die Ungleichbehandlung mit außerhalb der Religion liegenden Gründen begründet wird. Es muss also unbeachtlich sein, welcher Religion die Religionsstätte zugehört, vor der die Kinderrutsche aufgestellt wird. Ausschlaggebend darf bspw. lediglich die Kinderzahl sein. Von einer Rutsche, die vor einer Religionsstätte in einer kinderreichen Stadt aufgestellt und unterstützt wird, muss deswegen nicht auf eine Kinderrutsche in einem kinderarmen Dorf geschlossen werden. Hierbei handelt es sich um zwei ungleiche Projekte die ihre Ungleichheit aus Gründen gewinnen, die fern jeglicher religiösen Inhalte liegen.

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung der muslimischen Hochschulgruppe durch den StuRa

Sachverhalt

Zur Entscheidung steht, ob der StuRa die muslimische Hochschulgruppe ideell und durch seine Mitarbeit unterstützen kann oder dadurch seine in der Satzung festgeschriebene religiöse Neutralität verletzen würde.

Beschluss der WSSK

Wir verweisen hier auf unser Statement zur ideellen Unterstützung der Baha'i Hochschulgruppe.

Begründung

Die Tatsache, dass die MHG als Interessenvertretung der muslimischen Studierenden tätig werden möchte schließt die religiöse Prägung und Aktivität der Hochschulgruppe selbstverständlich in keinster Weise aus. Weder eine Raumnutzung noch ein angestrebter interkultureller wie interreligiöser Austausch nimmt der Gruppe ihre religiöse Orientierung. Folglich gilt das zur Hochschulgruppe der Baha'i Gesagte.

Stellungnahme der WSSK zur Anrufung durch ein Mitglied der Studierendenschaft vom 01|06|2017

„Bei der Durchsicht der Gruppenunterstützung 2017 ist mir aufgefallen, dass 269,76€ an den AK Falsch Verbunden für den Kauf von Stickern ausgeschüttet wurden. Als Datum der Genehmigung wird auf die Asta-Sitzung vom 07.04.17 hingewiesen. Die genannte Summe übersteigt allerdings die Befugnisse des Asta und hätte nach §15 (5) der Finanzordnung eine Genehmigung durch den Stura benötigt, welche nicht erfolgt ist.

Daher möchte ich, im Sinne von §22 (3) OrgaSatzung, die WSSK anrufen zu prüfen, ob

1. die genannten Mittel ohne gültige Bewilligung der VS ausgeschüttet wurden

2. eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von §25 (3) OrgaSatzung vorliegt“

Zu 1. Die genannten Mittel wurden ohne ausdrückliche Genehmigung des StuRa ausgeschüttet.

Allerdings war eine ausdrückliche Genehmigung auch zu keinem Zeitpunkt erforderlich, wie aus der jeder*jedem zugänglichen GO des StuRa eindeutig hervorgeht. Gemäß § 10 Abs. 2 der GO des StuRa darf der Asta in Ferienzeiten (2017: 11.02.-24.04) Gelder in Höhe bis zu 700 € ohne ausdrückliche Genehmigung bewilligen. Da von Seiten des StuRa in der von der GO genannten Frist kein Veto erfolgte, gilt die Genehmigung als stillschweigend erteilt.

Folglich wurden die Mittel mit gültiger, stillschweigender Bewilligung der VS ausgeschüttet.

Zu 2. Da offensichtlich keine Pflichtverletzung des Asta vorliegt, ist ein Fahrlässigkeitsvorwurf abwegig.

Freiburg, den 11.06.2017

Katharina Breiltgens

Benedikt Schopen

Paul Kolfhaus

Cathrin Feiner

Parwaneh Mirassan

Stellungnahme der WSSK zu dem Gesuch eines Abgeordneten des StuRa bezüglich eines Facebook-Posts des Vorstandes vom 25. Juli 2017

Die WSSK entscheidet gem. § 22 III der Organisationssatzung der VS der Universität Freiburg wie folgt:

I. Kompetenzüberschreitung

Der Vorstand betreut neben anderen Gruppierungen die Facebookseite des StuRa. Für eine*n objektive*n Dritte*n spiegeln die Beiträge auf der Facebookseite jedoch die Meinung des gesamten StuRa wider. Der Vorstand kann eigenständig Aussagen posten, sofern diese von dem Mandat, die Seite für den StuRa zu verwalten, gedeckt sind. Vor allem bei politisch streitbaren Themen ist es jedoch geboten, die Äußerungen vorher mit dem StuRa abzustimmen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Facebookseite nach objektivem Empfänger*innenhorizont dem gesamten StuRa zuzuordnen ist.

Daraus folgt, dass politisch wertende Aussagen bei Facebook einer expliziten Ermächtigung durch den StuRa bedürfen. Im vorliegenden Fall wird im Beitrag ausgeführt, dass der StuRa sich „klar gegen eine solche Normalisierung der AfD“ ausspreche. Ob diese Aussage mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot vereinbar ist, bleibt zu klären. Jedenfalls handelt es sich eindeutig um eine politisch brisant zu wertende Aussage und bedurfte daher einer Ermächtigung durch den StuRa.

Eine solche Ermächtigung stellt der Änderungsantrag der Fachschaft Physik vom 14.06.16 dar, der von der Mehrheit des StuRa am 05.07.2016 angenommen wurde. In dem Antrag heißt es:

„Die Studierendenschaft möge beschließen, dass sie den Positionen der AfD sowie ihrer verbundenen und nahestehenden Organisationen inhaltlich entgegensteht. Sie missbilligt das von der Partei verbreitete menschenfeindliche Gedankengut und spricht sich für die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und dem Personal der AfD aus, um auf demokratischem Wege dazu beizutragen, die Bevölkerung über die kritischen Positionen der Partei aufzuklären.“

Hiermit ermächtigte der StuRa auch den Vorstand als Organ der Verfassten Studierendenschaft über die Positionen der AfD aufzuklären und sich diesen entgegenzustellen.

Der Facebookeintrag vom 03.07.17 informierte über eine Podiumsdiskussion an der Uni unter Beteiligung von Bundestagsspitzenkandidat*innen der AfD. Der Eintrag war somit von der Ermächtigung durch den StuRa vom 05.07.16 umfasst.

Folglich stellt der Facebookeintrag keine Kompetenzüberschreitung durch den Vorstand dar.

II. Verstoß gegen das Gebot der parteipolitischen Neutralität

Die Studierendenschaft setzt sich laut der Präambel ihrer Satzung auch für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung sowie gegen Diskriminierungen ein. Zudem ist es gem. § 1 II Nr. 2, 3 der Satzung explizit Aufgabe der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden, sowie die Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen zu fördern. Der Kampf gegen Rassismus und Nationalismus ist somit unstrittig von den Aufgaben der Studierendenschaft umfasst. Damit ist er auch Bestandteil des politischen Mandates i.S.d. § 1 II S. 3 der Satzung. Die Studierendenschaft besitzt demnach einen positiven Auftrag, jeder Form von Rassismus und Nationalismus entgegenzutreten. Die Schaffung von Aufmerksamkeit für diese in der AfD vertretenen Positionen ist eine Möglichkeit, diesem Auftrag nachzukommen. Die Studierendenschaft hat dabei ihr politisches Mandat wahrgenommen.

Begrenzt wird die Wahrnehmung des politischen Mandates durch das Gebot der parteipolitischen Neutralität der Studierendenschaft gem. § 1 II S. 4 der Satzung.

Es verstößt gegen die parteipolitische Neutralität, wenn mit Fokus auf eine oder mehrere Parteien Werturteile getroffen werden. Liegt dahingegen der Fokus auf einer inhaltlichen Beurteilung politischer Umstände und ergibt sich erst hieraus ein Bezug zu einer oder mehreren Parteien, so kann das politische Mandat die parteipolitische Äußerung überwiegen.

An diesen Prüfungsmaßstab sind in Wahlkampfzeiten zudem höhere Anforderungen zu stellen, denn die parteipolitische Neutralität gewinnt gerade in Wahlkampfzeiten besonderes Gewicht, da die Wahl als zentrales Element politischer Mitbestimmung hinsichtlich meinungsbildender Einflüsse besonders sensibel ist.

So führt das BVerfG (NJW 1977, 751 (752)) aus: „Unvereinbar mit Art. 20 II GG ist jedoch eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen als solchen zugunsten oder zu Lasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerber[*innen]. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen.“

Ferner findet in Wahlkampfzeiten die Öffentlichkeitsarbeit [...] dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt (BVerfG, NJW 1977, 751).

Auch der StuRa als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sich an diesen Maßstab zu halten.

Zwar sind im vorliegenden Fall teilweise inhaltliche Bezüge in dem Facebookbeitrag enthalten („rassistischen, faschistischen und sexistischen Positionen dieser Partei“), allerdings nimmt bereits die Überschrift auf die AfD per se Bezug. Des Weiteren finden sich eine deutliche Wertung der Partei in den Aussagen: „Der AfD wird damit eine breite öffentliche Bühne geboten“ und „Wir sprechen uns klar gegen eine solche Normalisierung der AfD aus“. Der Schwerpunkt des Beitrags liegt folglich klar auf einer politischen Bewertung der AfD. Die inhaltliche Kritik an den Positionen der Partei wird nicht weiter ausgeführt und rückt somit deutlich in den Hintergrund. Gerade in Anbetracht der anstehenden Bundestagswahl stellen diese Wertungen einen besonderen Eingriff in die Integrität der Willensbildung der Studierenden dar.

Aus diesem Grund verstößt der Facebookbeitrag gegen das Gebot der parteipolitischen Neutralität des Studierendenrates.

III. Ergebnis

Im Ergebnis hat der Vorstand daher nicht seine satzungsgemäßen Kompetenzen überschritten. Durch den Facebookbeitrag hat der Vorstand aber das Gebot der parteipolitischen Neutralität verletzt.

Ausgehend von diesem Einzelfall können die Reichweite und die Grenzen des Neutralitätsgebots an dieser Stelle jedoch nicht absolut bestimmt werden, da es sich wegen der Vielzahl der zu beachtenden Umstände immer um eine Abwägung im Einzelfall handelt.

Freiburg, den 27. August 2017

P. Kolfhaus

C. Feiner

K. Breiltgens

P. Mirassan

B. Schopen

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung von CampusGrün

Auf Anfrage des StuRa gem. § 22 Abs. 4 der Satzung der VS

Am 14.12.2017 hat die Hochschulgruppe "CampusGrün" beim Studierendenrat der Albert-Ludwigs-Universität einen Antrag auf ideelle Unterstützung gestellt.

Grundsätzlich ist die ideelle Unterstützung einer Hochschulgruppe unproblematisch, solange sich der StuRa an das Diskriminierungsverbot gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 S. 2 der Satzung des VS hält.

Demnach ist fraglich, ob CampusGrün als eine parteipolitische Gruppierung einzuordnen ist und eine ideelle Unterstützung das angesprochene Diskriminierungsverbot verletzen würde.

Der Verband steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig¹.

Unter anderem sieht CampusGrün seine Aufgaben darin, die Ziele und Vorstellungen entsprechend ihrer Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (...) in die Partei Bündnis 90/Die Grünen hineinzutragen und dort zu vertreten². Im Mitgliederfaden der Partei Bündnis 90/Die Grünen steht: "Campusgrün begreift sich als der Dachverband grüner und den GRÜNEN nahestehender Gruppen an Hochschulen und Hochschulstandorten in Deutschland. Ziel ist es, möglichst bald alle dieser im Bundesgebiet vorhandenen Hochschulgruppen zu integrieren."³ Die Hochschulgruppe bewirbt auf ihrer Facebook-Seite Veranstaltungen der Grünen Jugend bzw. veranstaltet mit ihnen Diskussionsrunden mit Parteimitgliedern von Bündnis 90/Die Grünen und hat (in kleinerem Umfang) Wahlwerbung für die Direktkandidatin der Partei aus Freiburg Kerstin Andreae gemacht.⁴

Die innenpolitische Arbeit in der Partei Bündnis 90/Die Grünen lässt auf den parteipolitischen Charakter von CampusGrün zurückschließen.

Somit ist die HSG CampusGrün trotz seiner politischen und organisatorischen Unabhängigkeit von Bündnis 90/Die Grünen wegen ihrer Nähe zu eben dieser als eine parteipolitische Gruppierung zu werten.

Sollte der StuRa sich für die ideelle Unterstützung einer parteipolitischen Gruppierung entscheiden, würde aufgrund des Diskriminierungsverbots gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 S. 2 der Satzung des VS grds. für alle parteipolitischen Gruppierungen ein subjektives Recht und damit ein Anspruch auf ideelle Unterstützung entstehen.

Mit der ideellen Unterstützung von CampusGrün würde der StuRa seine Entschließungsfreiheit bzgl. anderer parteipolitischer Gruppen insoweit verlieren.

Die Entscheidung, CampusGrün (nicht) ideell zu unterstützen ist nach dem Gesagten, also mit und gerade wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen für andere parteipolitische Gruppierungen, eine politische und kann daher nur vom StuRa selbst getroffen werden.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 18.12.2017

Elisabeth Albrecht
Nicolas Bosbach
Paula Friedrich
Tabea Häberle
Guido Seidl

¹ http://www.campusgruen.de/vorort/bawue/landesvorstand/_node/gruppen/freiburg.html

² <http://www.campusgruen.de/orga/>

³

https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Partei_ergreifen_Der_gruene_Faden.pdf

⁴ <https://www.facebook.com/campusgruen.freiburg/>

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung von “DIEM25 Freiburg”

Auf Anfrage des StuRa gem. § 22 Abs. 4 der Satzung der VS

Die Gruppe “DIEM25 Freiburg” reichte in der Sitzung des Studierendenrats vom 21.11.2017 einen Antrag auf ideelle Unterstützung ein.

Als Begründung für den Beschluss einer ideellen Unterstützung führt “DIEM25 Freiburg” an, Ortsgruppe einer pro-europäischen und grenzübergreifenden Bewegung zu sein. Der Gruppe ist es ein Anliegen mit konstruktiven Vorschlägen und Visionen ein soziales Europa zu gestalten.

Ein Beschluss des Studierendenrates auf ideelle Unterstützung von “DIEM25 Freiburg” könnte, in der Folge, einen Anspruch für andere parteipolitischen Gruppen auf Unterstützung durch den Studierendenrat begründen (Diskriminierungsverbot). Indem § 1 Abs. 2 Satz 5 Organisationssatzung der VS die parteipolitische Neutralität festlegt, besteht ein Diskriminierungsverbot. Folglich würde mit einer ideellen Unterstützung der “DIEM25 Freiburg” auch anderen parteipolitischen Gruppen ein subjektives Recht und damit ein Anspruch auf ideelle Unterstützung zustehen.

Entscheidend ist, ob die Gruppe “DIEM25 Freiburg” als Partei einzuordnen ist.

Eine Partei ist “eine Gruppe von Gleichgesinnten, die auf staatlicher Ebene nach Einfluss und Macht streben, um dort die politische Willensbildung zu bestimmen und gemeinsame politische Vorstellungen zu verwirklichen.“¹

Aus ihrem “Manifest für die Demokratisierung Europas”² geht hervor, dass sie auf staatlicher bzw. supranationaler Ebene nach Einfluss und Macht streben, um ihre politischen Vorstellungen hinsichtlich eines sozialeren Europas zu verwirklichen.

“DIEM25” ist jedoch rechtlich gesehen eine internationale gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Brüssel³ und ist zunächst keine Partei.

Im November 2017 beschloss “DIEM25” aber in einer Mitgliederabstimmung, sich an der Europawahl 2019 zu beteiligen.

Aus § 8 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) ergibt sich, dass sowohl Parteien als auch sonstige politische Vereinigungen Wahlvorschläge einbringen können und gem. § 9 Abs. 1 EuWG auch wählbar sind. Der Beschluss von “DIEM25”, sich an den Wahlen zu beteiligen, setzt somit nicht notwendigerweise eine Parteigründung voraus.

¹ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22661/partei>, letzter Aufruf 12.12.2017; § 2 (1) PartG.

² <https://diem25.org/manifesto-lange-version/>, letzter Aufruf 12.12.2017.

³ <https://diem25.org/organisationsgrundlagen/>, letzter Aufruf 10.12.2017.

Auf ihrer Website lassen sie zudem verlauten "auf dem Weg zur ersten transnationalen Partei in Europa" zu sein⁴. Es ist also anzunehmen, dass sich "DIEM25" als paneuropäisches Netzwerk parteilich strukturieren wird.

Fraglich ist jedoch, wie sich die Gruppe "DIEM25 Freiburg" im konkreten Kontext verorten lässt.

In ihrem Antrag bezeichnen sie sich selbst als Ortsgruppe dieses Netzwerkes. Eine Ortsgruppe ist eine "organisatorische Einheit auf örtlicher Ebene als Teil einer bestimmten Partei oder eines Verbandes, etc."⁵

"DIEM25 Freiburg" versteht sich somit als örtliche Struktur und Anlaufpunkt dieses paneuropäischen Netzwerkes. Im Falle einer Parteigründung des Netzwerkes muss "DIEM25 Freiburg" ihrer eigenen Aussage nach als parteiliche Ortsgruppe verstanden werden.

Eine abschließende Feststellung, dass eine Parteigründung stattfand, war der WSSK auf Grundlage der verfügbaren Informationen nicht möglich.

Dennoch erscheint es aufgrund der erörterten engen Verknüpfung der Ortsgruppe "DIEM25 Freiburg" zur "DIEM25" der WSSK erforderlich, vor Erteilung einer möglichen ideellen Unterstützung das Selbstverständnis von "DIEM25 Freiburg" klarzustellen zu lassen.

Im Falle einer Parteigründung könnte jedoch eine erteilte ideelle Unterstützung durch den StuRa mit Blick auf § 1 Abs. 2 Satz 5 Organisationssatzung der VS einen Anspruch für andere parteipolitische Organisationen auf ideelle Unterstützung begründen.

Die Entscheidung "DIEM25 Freiburg" ideell zu unterstützen, ist eine politische und kann daher nur vom Studierendenrat selbst getroffen werden.

WSSK der verfassten Studierendenschaft Freiburg, 15.12.2017

Elisabeth Albrecht
Nicolas Bosbach
Paula Friedrich
Tabea Häberle
Guido Seidl

⁴ <https://diem25.org/diem25-auf-dem-weg-zur-ersten-transnationalen-partei-in-europa/>, letzter Aufruf 12.12.2017

⁵ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ortsgruppe>, letzter Aufruf 12.12.2017

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung des Freiburger Friedensforums

Auf Anfrage des StuRas gem. § 22 Abs. 4 der Satzung der VS

Das Freiburger Friedensforum reichte in der Sitzung vom 10.07.2018 einen Antrag auf ideelle Unterstützung des Studierendenrats ein.

Eine solche könnte mit den Beschlüssen des StuRas "Positionierung gegen antisemitische Boykottkampagnen" vom 14.02.2017 und "Positionierung gegen Antisemitismus" vom 10.07.2018 unvereinbar sein.

Das Freiburger Friedensforum wird unter anderem von Pax Christi Freiburg und der Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen e.V. (DFG-VK) getragen.

Im Mai 2016 forderten über 300 Organisationen, Gruppen und Parteien die EU dazu auf, das Recht der Beteiligung von Institutionen und Einzelpersonen an der Boykott, Desinvestition und Sanktionen (BDS) Bewegung zu verteidigen. Pax Christi International war eine der unterzeichnenden Gruppen des Briefs an die EU-Kommission, in dem gefordert wurde „Leitlinien für Menschenrechte einzuführen, in denen das Recht auf Redefreiheit und das Recht auf Boykott garantiert werden und alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um die europäischen BürgerInnen in ihrem Kampf für die Aufrechterhaltung grundlegender Menschenrechte zu unterstützen“. Weiter heißt es "Die EU muss die Rechte der europäischen, palästinensischen und israelischen BürgerInnen, die sich für Menschenrechte und die gewaltfreie BDS-Kampagne einsetzen, bewahren.“¹

Darüber hinaus ruft Pax Christi mit ihrer eigenen Aktions Kampagne "Besatzung schmeckt bitter" zum Boykott von Lebensmitteln "die die unklare Ursprungsangabe "Israel" tragen" auf.²

Durch den BDS-Beschluss vom 14.02.2017 sind jegliche Formen der Unterstützung und Zusammenarbeit des StuRas mit Gruppen, welche die BDS Kampagne unterstützen, unvereinbar.

Weiterhin fällt auch Pax Christi Freiburg mit antisemitischen Äußerungen und Veranstaltungen auf. So fand am 28.01.2018 in Freiburg eine Veranstaltung mit Mark Bravermann unter dem Titel "Die Israelis haben sich selbst gefangen genommen" statt. Im Veranstaltungstext heißt es dabei, Braverman sehe für die Deutschen im Protest die Gelegenheit, ihr Trauma des Dritten Reiches zu überwinden. "Solange sie es für unmöglich halten, die Palästinenser zu unterstützen und damit den Israelis und Juden bei der Befreiung von ihrer Angst zu helfen, bleiben die Deutschen in der Vergangenheit stecken."³ Im Beschluss des StuRas vom 10.07.2018 positioniert sich dieser gegen jegliche Formen des Antisemitismus. Aussagen und Veranstaltungen, wie diese stellen Erscheinungen des Antisemitismus wegen Auschwitz dar. Eine Zusammenarbeit mit Pax Christi würde somit gegen oben genannten Beschluss verstoßen.

Auch die DFG-VK sorgt durch Personen wie Inge Höger, die sie selbst als DFG-VK Aktivistin bezeichnen, für Aufsehen.⁴ Bei einer Veranstaltung zum Gaza-Krieg luden Inge Höger und Anette Groth israelfeindliche Journalist*innen ein, welche aufgrund einer Verfolgung des damaligen Fraktionschefs Gregor Gysi bis auf die Herrentoilette an vierter Stelle auf die

Liste der schlimmsten antisemitischen Vorfälle im Jahr 2014 des Simon Wiesenthal Centers standen⁵, welches Inge Höger als "extrem anti-israelisch"⁶ einschätzt.

Zusammengefasst wird deutlich, dass eine Unterstützung des Freiburger Friedensforums, das u.a. von Pax Christi und der DFG-VK getragen wird, nicht mit den vom StuRa gefassten Beschlüssen vom 14.02.2017 und 10.07.2018 zu vereinbaren ist.

Nichtzuletzt tritt die Dachorganisation Netzwerk Friedenskooperative der Friedensbewegung, der das Freiburger Friedensforum angehört, mit Hamas relativierenden Aussagen, sowie der Unterstützung von BDS und weiteren Boykott Kampagnen in Erscheinung. So wird in der Abschlusserklärung der Konferenz „50 Jahre israelische Besatzung - Unsere Verantwortung für eine friedliche Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts“, die am 09./10.06.2017 in Frankfurt a.M. stattfand, zur Unterstützung der BDS Kampagne aufgerufen. In derselben Erklärung spricht die ehemalige palästinensische Ministerin für soziale Angelegenheiten Majida Al Masri aus Nablus davon, seit die Hamas erklärt habe mit zwei Staaten leben zu können, sehe sie auch wieder eine Chance auf Einheit unter den Palästinensern.⁷

Entsprechend des Beschlusses des StuRas vom 10.07.2018 ist Judenhass nicht erst in seiner offenen Form, sondern bereits in der hier zitierten unterschweligen Form entgegenzutreten.

WSSK der Verfassten Studierendenschaft
Freiburg, den 18.09.2018

1<http://www.eccpalestine.org/358-europaische-menschenrechtsorganisationen-kirchliche-gruppen-gewerkschaften-und-politischen-parteien-fordern-die-eu-auf-ihr-recht-auf-bds-zu-unterstutzen/>.

2<https://www.paxchristi.de/kampagnen/view/6468014589345792/Besatzung%20schmeckt%20bitter.>

3<https://www.freiburg.paxchristi.de/meldungen/view/5788592689381376/%22Die%20Israelis%20haben%20sich%20selbst%20gefangen%20genommen%22.>

4<https://www.dfg-vk.de/unsere-themen/kriege-und-konflikte/israel-palaestina.>

5<https://www.welt.de/politik/ausland/article135851827/Linke-Politikerinnen-auf-Liste-der-Antisemiten-2014.html>

6<https://www.dw.com/de/linke-politikerinnen-auf-top-ten-liste-des-antisemitismus/a-18163816.>

7
<https://www.friedenskooperative.de/friedensforum/artikel/israelische-besatzung-nicht-laenger-tolerierbar.>

Stellungnahme der WSSK zum Neutralitätsgebot während der OB-Wahl

Stellungnahme auf Anfrage des Vorstands des StuRa gem. § 22 IV der Satzung der Verfassten Studierendenschaft

Die Fachschaft Politik möchte zum Anlass der am 22.04.2018 anstehenden Wahl für den Posten der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Podiumsdiskussion abhalten bzw. unterstützen. Zu dieser Veranstaltung werden aller Voraussicht nach nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt eingeladen werden. Es wird konkret beabsichtigt, den von der AfD unterstützten Kandidaten nicht einzuladen. Die Podiumsdiskussion soll außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Freiburg stattfinden. Zur Frage steht, ob die Teilnahme an und Organisation dieser Veranstaltung einen Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität darstellen würde.

Die Studierendenschaft ist gem. § 1 II aE Satzung der VS durch die parteipolitische Neutralität gebunden. Dies betrifft sämtliche Organe der Studierendenschaft gem. § 2 I Satzung der VS (StuRa, Fachbereichsvertretungen, Vollversammlung etc.). Hier sind die Fachschaften aber explizit nicht aufgeführt, sie haben also keinen Status als Organe der Studierendenschaft. Soweit sich aus § 65a IV LHG-BW ergibt, dass die Fachschaften als Studierende einer Fakultät eigene Organe wählen können, muss darauf hingewiesen werden, dass diese dann gerade keine Organe der Studierendenschaft, sondern nur der jeweiligen Fachschaft sind. Somit sind die Fachschaften nicht durch die parteipolitische Neutralität gem. § 1 II aE Satzung der VS gebunden und können mithin auch nicht dagegen verstoßen.

Zu prüfen bleibt, ob die Fachschaft Politik damit gegen ihre eigene Geschäftsordnung verstoßen würde. Diese ist gem. § 22 IV iVm § 13 IV Satzung der VS ebenfalls der Auslegung durch die WSSK unterworfen. In der Präambel der Geschäftsordnung ist der Vorsatz zu lesen, sich "gegen jede Form der Diskriminierung, insbesondere auf Grund von ... politischer Anschauung [zu wenden]" (Präambel Absatz 2 GO der Fachschaft Politik). Dies könnte ein Diskriminierungsverbot auf Grund der politischen Anschauung einer Person darstellen. Im Regelfall soll eine Präambel jedoch unverbindlich sein und höchstens Auslegungshinweise für den verbindlichen Teil des Gesetzes- oder Vertragstextes liefern. Zudem spricht der Wortlaut nicht dafür, dass die Fachschaft Politik sich selbst einem strikten Diskriminierungsverbot unterwerfen wollte, sondern eher dafür, dass dieser Absatz lediglich eine Absichtserklärung darstellt. Somit besteht kein allgemeines Diskriminierungsverbot auf Grund politischer Anschauung, sodass die Fachschaft Politik auch nicht dagegen verstoßen würde.

Selbst wenn man ein Diskriminierungsverbot und im konkreten Fall eine Diskriminierung bejahen würde, wäre dieses Verbot eingeschränkt durch den Grundsatz der Ablehnung menschenverachtender Tendenzen gem. Präambel Absatz 2 aE GO der Fachschaft Politik. Wenn die Gefahr der Verbreitung menschenverachtender Ideologien bestünde, könnte dies also das Diskriminierungsverbot insoweit beschränken. Hier geht es konkret um die Einladung von Stefan Wermter, der in jüngster Zeit negativ aufgefallen ist, als er den Bau einer neuen Massenunterkunft zur Internierung von Geflüchteten in Ungarn mit einem Foto

des Eingangstores der heutigen KZ-Gedenkstätte Auschwitz und dem Schriftzug "Ich stifte das Tor dazu" kommentierte.¹ Daraufhin wurden gegen ihn zwei Strafanzeigen wegen Volksverhetzung gestellt.² Die Herstellung eines Bezugs zwischen den furchtbaren nationalsozialistischen Verbrechen und der Behandlung von Geflüchteten heutzutage ist als menschenverachtend, antisemitisch und rassistisch zu charakterisieren. Damit bestünde eine Kollision zwischen der Ablehnung menschenverachtender Tendenzen und dem Diskriminierungsverbot, welches dann in Anlehnung an das Prinzip der praktischen Konkordanz so eingeschränkt werden müsste, dass die Gefahr von Äußerungen menschenverachtender Ideologien erheblich reduziert würde. Eine Möglichkeit dafür wäre, von einer Einladung Stefan Wermters zu der fraglichen Podiumsdiskussion abzusehen. Dies würde dann nicht gegen das unterstellte Diskriminierungsverbot verstoßen.

Die Veranstaltung soll planmäßig nicht in den Gebäuden der Universität stattfinden, sodass die zusätzlichen Raumüberlassungsregelungen der Universität nicht einschlägig sind.

Es würde mithin keinen Verstoß der Fachschaft Politik gegen § 1 II aE Satzung der VS und die Geschäftsordnung der Fachschaft Politik darstellen, wenn sie eine Podiumsdiskussion organisieren und daran teilnehmen würde, bei der nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten für die OB-Wahl, konkret Stefan Wermter, eingeladen sind.

WSSK der Verfassten Studierendenschaft

Freiburg, 10.03.2018

Elisabeth Albrecht
Nicolas Bosbach
Paula Friedrich
Tabea Häberle
Guido Seidl

¹ <https://www.badische-zeitung.de/freiburg/wirbel-um-rechte-facebook-kommentare-von-ob-bewerber-wermter--147080459.html>;
<https://sbamueller.wordpress.com/2017/12/21/freiburg-vor-der-wahl-3-die-kandidaten-stephan-wermter/>, letzter Aufruf jeweils 07.03.2018.

² <https://rdl.de/beitrag/volksverhetzung-durch-freiburger-oberb-rgermeister-kandidaten>;
<https://www.badische-zeitung.de/freiburg/wirbel-um-rechte-facebook-kommentare-von-ob-bewerber-wermter--147080459.html>, letzter Aufruf jeweils 08.03.2018.

Gutachten zur Zulässigkeit der Fragestellungen zur Urabstimmung

I. Sachverhalt

Der Studierendenrat hat am 06.11.18 die Durchführung einer Urabstimmung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung beschlossen und am gleichen Tag die WSSK schriftlich zur Überprüfung der Zulässigkeit der Abstimmungsfragen angerufen.

Zugleich beantragt der Antragsteller gem. § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung vom vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Vollversammlung und Abstimmungstag abzuweichen und den Abstimmungstermin auf den Termin der nächsten Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft zu legen.

II. Zuständigkeit der WSSK

Gem. § 4 Abs.3 Nr.4, § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung i.V.m. § 17 Abs.3 der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist die WSSK für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Fragestellungen zuständig.

III. Beschluss der WSSK

Die WSSK erklärt die Fragestellungen für teilweise unzulässig und den Antrag damit gem. § 6 Abs.2 der Organisationssatzung für nichtig.

IV. Begründung

1. Der WSSK wurde ein Antrag mit drei Themen (Abstimmungsfragen) vorgelegt. Gem. § 4 Abs. 1 können in einer Urabstimmung Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden. Daraus lässt sich ableiten, dass es zulässig ist, nur einen einzigen Antrag zu stellen. Diese Form der Antragstellung hat jedoch zur Folge, dass der Antrag bereits mit der Feststellung der Unzulässigkeit einer Abstimmungsfrage insgesamt gem. § 6 Abs. 2 nichtig ist.

2. Zur ersten Abstimmungsfrage: *“Soll ein landesweites Semesterticket zu folgenden Konditionen eingeführt werden?”*

a) Die WSSK ist nicht nur berechtigt, die Abstimmungsfragen, sondern auch die dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu überprüfen. Für diese weite Auslegung der Prüfungskompetenz gem. § 4 Abs. 3 spricht, dass Fragen und Antworten eine Einheit bilden und daher nicht getrennt beurteilt werden können.

b) Um diese Einheit herzustellen, ist eine enge Bezugnahme der Antworten auf die Frage erforderlich. Aus den vorgelegten Antworten geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die Studierenden die Möglichkeit haben, grundsätzlich über die Einführung eines landesweiten Semestertickets abzustimmen oder über die Einführung zu den aufgeführten Konditionen.

Es ist fraglich, ob die Antwortmöglichkeiten trotzdem den Anforderungen des § 6 II der Organisationssatzung genügen. Zwar entsprechen sie dem von der Norm statuierten Erfordernis, nur mit "Ja" oder "Nein" abstimmen zu können. Sinn und Zweck der Norm ist es jedoch u. a., Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Abstimmung zu schaffen. Für die Studierenden ist derzeit nicht eindeutig ersichtlich, ob sich ihre Abstimmung auf die grundsätzliche Einführung oder nur auf die speziellen Konditionen der Einführung des Semestertickets bezieht. Den Anforderungen an Klarheit und Übersichtlichkeit wäre beispielsweise mit folgender Formulierung Genüge getan: *"Ja, das landesweite Semesterticket soll zu den o.g. Konditionen eingeführt werden"* bzw. *"Nein, das landesweite Semesterticket soll nicht zu den o.g. Konditionen eingeführt werden"*.

3. Zur zweiten Abstimmungsfrage: *"Soll es für die weiteren Verhandlungen über ein landesweites Semesterticket einen maximalen Gesamtpreis geben?" (Es folgen sieben Antwortmöglichkeiten, die mit "ja" beginnen und einen jeweils unterschiedlichen Maximalpreis enthalten und eine Antwortmöglichkeit, die lautet "nein, es soll keinen Maximalpreis geben")*.

a) Aus der Abstimmungsfrage geht nicht eindeutig hervor, dass diese nur hilfsweise für den Fall gestellt wird, dass das Semesterticket zu den aufgeführten Konditionen von den Studierenden der Universität Freiburg oder mehr als 1/3 der teilnehmenden Studierenden des Landes Baden-Württemberg abgelehnt wird.¹ Eine derartige Erläuterung ist aus Gründen der Klarheit unerlässlich.

b) Weiterhin ist eine derartige Fragestellung nach Ansicht der WSSK unzulässig, da sie das "ja/nein"-Erfordernis des § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung umgeht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten, allerdings kann diese nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang mit den Antworten betrachtet werden. Die unterschiedliche Höhe des Maximalpreises stellt eine Bedingung dar, sodass die Frage gerade nicht mehr eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zweck des § 6 Abs. 2 S.1 der Organisationssatzung ist es, neben Klarheit und Verständlichkeit seitens der Befragten auch eine hinreichend breite Legitimation der Entscheidung durch die Studierenden zu gewährleisten. Bei einer Aufspaltung in nicht zwei, sondern acht verschiedene Antwortmöglichkeiten steht zu befürchten, dass die Stimmen sich so stark verteilen, dass ein mehrheitlicher Wille der Studierenden nicht mehr klar erkennbar ist.

c) Problematisch ist auch, dass die Frage die Annahme impliziert, dass es überhaupt ein landesweites Semesterticket geben soll. Damit fehlt eine Option für diejenigen Studierenden, die grundsätzlich keine Fortführung diesbezüglicher Verhandlungen befürworten. Sie hätten die Möglichkeit, entweder für einen sehr niedrigen Maximalpreis zu stimmen oder die Felder freizulassen. Beide Optionen würden keinen eindeutigen Rückschluss auf den Willen der Studierenden zulassen und damit das Stimmungsbild verfälschen.

4. Zur dritten Abstimmungsfrage: *"Soll das Gebäude in der Belfortstr. 24, in „Studierendenhaus“ umbenannt werden?"*

Um Klarheit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, empfiehlt die WSSK den Antragstellern auch hier die Antwortmöglichkeiten in *"Ja, das Gebäude in der Belfortstr. 24 soll in*

¹ Voraussetzung für die Einführung seitens der Verkehrsbetriebe ist eine Zustimmung von mind. $\frac{2}{3}$ der teilnehmenden Studierenden, vgl. <https://www.semesterticket-bw.de/>.

„Studierendenhaus“ umbenannt werden.“ bzw. „Nein, das Gebäude in der Belfortstr. 24 soll nicht umbenannt werden.“ zu ändern.

5. Zur Frage des abweichenden Abstimmungstermins:

Grundsätzlich muss die Urabstimmung gem. § 17 Abs. 5 S. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung spätestens 60 Tage nach Einreichen der Frage bei der WSSK durchgeführt werden; da der Antrag am 06.11.18 gestellt wurde, wäre der späteste Zeitpunkt daher der 05.01.19. Durch die Frist soll eine Verzögerung der Entscheidung vermieden und eine effektive Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet werden. Zugleich legt S.1 der Vorschrift fest, dass die Urabstimmung zeitgleich mit den allgemeinen Wahlen erfolgen soll. Dadurch könnte ein übermäßiger Verwaltungs- und Organisationsaufwand vermieden werden. Die nächsten Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft finden voraussichtlich im Juni 2019 statt.

Bis dahin könnte sich zumindest die erste Abstimmungsfrage bereits erledigt haben, sofern bereits mehr als $\frac{1}{3}$ der teilnehmenden Studierenden der anderen Universitäten in Baden-Württemberg den Vorschlag ablehnen würden und damit unabhängig vom Abstimmungsergebnis in Freiburg die erforderliche Mehrheit für eine Annahme nicht mehr zu erreichen wäre. Man könnte vertreten, dass in diesem Fall kein Bedürfnis mehr bestünde, die Urabstimmung in der o.g. Form durchzuführen oder den Aufwand bei einer bereits feststehenden Ablehnung als unverhältnismäßig zu betrachten. Indes besteht der Zweck der hier diskutierten Urabstimmung nicht nur darin, den konkreten Vorschlag abzulehnen oder anzunehmen, sondern auch darin, ein Stimmungsbild der Freiburger Studierenden zu erhalten, das den verhandelnden Studierenden als Grundlage für künftige Gespräche dienen kann. Dieser Zweck wäre unabhängig vom Abstimmungsergebnis der Studierenden anderer Universitäten gewährleistet. Weiterhin soll § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft auch den Antragsteller vor einer Verzögerung schützen und die Effektivität seiner Arbeit sicherstellen. Vorliegend hat der Studierendenrat in seinem Antrag vom 06.11.18 eine solch lange Fristverlängerung selbst beantragt, sodass er als Antragsteller auf seinen Schutz in zulässiger Weise selbst verzichtet hat. Der Zeitpunkt der Urabstimmung kann daher abweichend von § 17 Abs. 5 der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft auf den Termin der Wahlen der Organe der Verfassten Studierendenschaft 2019 verlegt werden.

Diese Entscheidung wurde durch die WSSK am 19.11.18 beschlossen.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Deborah Benthin, Felix Frank.

Stellungnahme der WSSK zum Änderungsantrag des § 6 AStA-GO

Auf Antrag von Jonathan für die Bierrechte Uni Freiburg nimmt die WSSK gemäß § 22 IV der Organisationssatzung Stellung zu der Frage, ob der Änderungsantrag des Vorstands zu § 6 der AStA-GO vom 06.11.2018 mit § 10 IV der Organisationssatzung vereinbar ist.

- (1) Der Antragsteller hat Bedenken, ob eine Entscheidung, die von einer Kommission im Einvernehmen getroffen wird, „geheim“ i.S.v. § 10 IV der Organisationssatzung sein kann.
- (2) Weiterhin fragt der Antragsteller, ob in Personalfragen nach § 11 I der StuRa-GO eine Abstimmung im AStA zwingend erforderlich ist.

Zu (1):

Fraglich ist zunächst die Tauglichkeit des § 10 IV der Organisationssatzung als Prüfungsmaßstab. Aufgrund der Stellung des § 10 IV der Organisationssatzung im „Abschnitt III: Der Studierendenrat“ beansprucht die Norm nur für Abstimmungen zu Personalfragen des Studierendenrats Geltung. Die Organisationssatzung trifft keine Regelung bzgl. der Abstimmungen des AStA, sondern verweist in § 18 Abs. 4 auf die GO des AStA. Derweil verlangt auch die AStA-GO, dass in Personalangelegenheiten geheim abzustimmen ist, s. § 7 III.

Ob bei der Übernahme der geänderten Fassung des § 6 AStA-GO ein Widerspruch zu § 7 III AStA-GO vorläge, hängt von der Auslegung des Begriffs „geheim“ ab. „Geheim“ bedeutet, dass die Stimmabgabe des/der Wählers/Wählerin keinem anderen bekannt wird. Eine einvernehmliche Entscheidung im Sinne der Neufassung des § 6 AStA-GO widerspricht dem nur, soweit die einzelnen Voten bekannt würden. Dies wäre der Fall, würde das „Einvernehmen“ durch Besprechung, Diskussion und ausdrückliche Einigung über die einzelnen Bewerber*innen hergestellt und zöge dies keine anonyme Abstimmung mit Stimmzetteln iSd § 7 IV AStA-GO nach sich. Bei einem solchen Verständnis des Begriffes „Einvernehmen“ stünde die Neufassung des § 6 AStA-GO im Widerspruch zu § 7 III AStA-GO. Folglich bedürfte § 7 III AStA-GO eine Änderung. Derweil ist eine geheime einvernehmliche Entscheidung denkbar, interpretiert man den Begriff „einvernehmlich“ als „einstimmig“. Die Entscheidung müsste somit mit allen Stimmen, aber ohne Offenlegung der individuellen Stimmabgabe gefasst werden. Dass im Falle eines positiven Abstimmungsergebnisses, bei dem alle Abstimmenden für einen/eine Bewerber/Bewerberin gestimmt haben, die einzelne Stimme auch bei einem solchen Begriffsverständnis faktisch offengelegt würde, liegt in der Natur der Sache und schadet der Geheimheit nicht. Die Neufassung des § 6 AStA-GO ist somit mit dem Erfordernis der geheimen Wahl vereinbar. Ein Widerspruch zu § 7 III AStA-GO liegt nicht vor.

Zu (2):

Überträgt der StuRa seine Kompetenz in Personalfragen nach § 11 I StuRa-GO auf den AStA, steht es dem AStA zu, eigene Beschlüsse zu fassen. Fraglich ist, ob er die Wahrnehmung dieser Kompetenz an eine Kommission übertragen darf.

Grundsätzlich spricht § 9 I der AStA-GO dem AStA ausdrücklich das Recht zu, Personengruppen mit konkreten Aufgaben zu betrauen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht originär um eine Kompetenz des AStA, sondern eine vom StuRa abgeleitete handelt und daher eine Zustimmung des StuRa bzgl. der Weiterübertragung erforderlich sein könnte. Indes muss der StuRa der vom Vorstand beantragten Änderung der AStA-GO ohnehin zustimmen, s. § 18 IV der Organisationssatzung. Somit hat der StuRa die Letztentscheidungskompetenz in der Frage, ob die an den AStA übertragene Aufgabe an die Bewerbungskommission ausgelagert werden kann. Ob durch das in § 6 n.F. AStA-GO festgelegte Verfahren eine hinreichende Legitimation der ohne ausdrückliche Zustimmung des AStA oder StuRa gewählten Personen gewährleistet wird, ist somit eine politische Frage, die der Einschätzungsprärogative des StuRa unterliegt. Weiterhin wird durch das neue Verfahren das Recht des StuRa, eigene - auch den AStA bindende - Beschlüsse zu fassen, s. § 11 III StuRa-GO, nicht tangiert.

Die WSSK sieht das Interesse des Antragsstellers an einer effizienten und wenig aufwendigen Beschlussfassung, gibt jedoch weiterhin zu Bedenken, dass das Verfahren Nachteile für die sich Bewerbenden bedeuten könnte, da die Möglichkeit, anonym vorgestellt und gewählt zu werden, wodurch eine Entscheidung anhand objektiver Kriterien ermöglicht wird, entfielen.

Da das Anonymitätserfordernis jedoch nicht statuiert ist, liegt es auch im Ermessen des AStA, von dieser Praxis abzuweichen.

Aufgrund seines Rechts aus § 9 I AStA-GO kann der AStA die ihm vom StuRa gemäß § 11 I StuRa-GO übertragene Kompetenz somit grundsätzlich an eine Bewerbungskommission weiter übertragen. Die WSSK hält eine Beschlussfassung des AStA damit nicht für zwingend erforderlich. Sofern der AStA der vorgelegten Änderung der AStA-GO zustimmt, muss dies jedoch dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diese Stellungnahme wurde am 20.11.2018 verfasst.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Felix Frank und Deborah Benthin

Auslegung der WSSK zur Unterstützung des AK Falsch Verbunden durch die Verfasste Studierendenschaft

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Bei der WSSK wurde ein Verfahren nach Art. 22 der Organisationsatzung eingeleitet, da der Antragssteller der Meinung ist, dass die Webseite „falsch-verbunden“ weltanschaulich nicht neutral sei und daher nicht von der Studierendenschaft unterstützt werden dürfe. Dagegen hätte die Studierendenschaft verstoßen, indem sie diese Seite sowohl finanziell wie auch ideell unterstützt.

Bei der benannten Website handelt es sich um ein Informationsportal zu Freiburger Verbindungen, das eine kritische Stellung zu diesen bezieht. Die Beiträge reichen von einfachen Informationsartikeln (Übersicht der Verbindungen in Freiburg, Kurzerläuterungen zu wichtigen Begriffen bei Verbindungen) über Artikel zu bestimmten Personen aus Verbindungen und über einzelnen Vorfälle bis hin zur Weitergabe von Aufrufen zur Störung von Verbindungsveranstaltungen. Die Artikel weisen keine Autoren auf, als Kontakt ist die Adresse der Studierendenschaft angegeben.

Beschluss der WSSK:

Die WSSK kann keine Kompetenzüberschreitung von Organen der Studierendenschaft feststellen.

Begründung:

Die Studierendenschaft darf sich zu dem Thema äußern (1.) und dies auch in der vorgenommenen Form (2.), eine unzulässige Diskriminierung liegt nicht vor (3.). Eine Unterstützung verbietet sich auch nicht durch die auf falsch-verbunden geteilten Inhalte (4.).

1. Die Studierendenschaft darf sich laut der Satzung mindesten zu allen Belangen äußern, die die Studierenden der Universität als Studierende betreffen (Art. 1 Abs. 2). Verbindungen sind speziell auf die Universität ausgerichtet und sind auf Grund von Veranstaltungen, Wohnungsangebot und teilweise politischer Betätigung für die Studierenden als Studierende relevant. Die Studierendenschaft hat somit grundsätzlich das Recht sich zu diesem Themenkomplex sowohl intern als auch öffentlich zu positionieren.

2. Die Studierendenschaft hat auch nicht ihre Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität nach Art. 2 Abs. 2 Satz 5 der Satzung verletzt.

(a) Die WSSK kann nicht erkennen, dass eine Weltanschauung betroffen ist. Eine Weltanschauung ist ein geschlossenes System, das die Stellung des Menschen in der Welt erklärt und Verbindungen zu tieferen Seinsschichten herstellt. Es ist damit ein Schwesterbegriff zur Religion, nur ohne Gottesbezug. Worin dieses System bei Verbindungen liegt, kann die WSSK nicht erkennen. So gibt es sowohl religiöse, als auch nicht-religiöse Verbindungen, zum Teil wird auf sehr alte Traditionen gesetzt und teilweise nicht. Der Antragsteller selbst behauptet, dass Verbindungen nicht gleich seien. Nach Meinung der WSSK hat die Studierendenschaft durch die Beschlüsse schon aus diesem Grund nicht ihre Kompetenz überschritten.

(b) Die WSSK kann allerdings nicht ausschließen, dass einzelne Verbindungen durchaus eine gemeinsame, von nicht Verbindungsmitgliedern nicht geteilte Weltanschauung besitzen. Allerdings liegt auch in diesem Fall keine Kompetenzüberschreitung vor. In diesem Fall hat der

Antragssteller Recht mit seiner Aussage, dass die Studierendenschaft sich nicht neutral verhalte. Eine solche Neutralität ist aber dann nicht mehr geboten, wenn sie die Erreichung der anderen satzungsmäßigen Ziele der Studierendenschaft verhindern würde. Unstreitigerweise findet in den meisten Verbindungen eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen statt. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 soll die Studierendenschaft die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern. Wenn zwei Ziele der Satzung nicht auf einmal voll erfüllbar sind, so besteht gerade an diesen Punkten politischer Entscheidungsspielraum der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft kann sich entweder weltanschaulich neutral zu verhalten und damit Satz 5 voll zur Geltung bringen, oder sich aktiv für die Gleichstellung einsetzen und damit Nr. 4 voll zur Geltung bringen. Diese Entscheidung ist politischer Natur.

Über die Sinnhaftigkeit oder Berechtigung solcher politischer Entscheidung zu urteilen obliegt der WSSK nicht. Vor allem kann den Protokollen des Sturas auch entnommen werden, dass die Vertreter*innen in diesem Gremium sich durchaus der Problematik bewusst waren. Eine völliges Außerachtlassen des Gebots der weltanschaulich Neutralität lag mithin nicht vor. Der Stura drang sogar auf eine weitergehende Differenzierung der Informationen zu den einzelnen Verbindungen auf falsch-verbunden.net. Es ist mithin auch nicht unter Annahme einer Weltanschauung bei einigen Verbindungen von einer Kompetenzüberschreitung auszugehen.

Da die Unterstützung (anders als der AStA Vorstand vorbringt) im Sinne einer politischen Aktivität und nicht bloß als politische Bildung zu verstehen ist, stellen auch die Aufrufe zu Aktionen und inhaltliche Zuspitzungen keine Kompetenzüberschreitung dar.

Die politische Frage, ob an der Unterstützung von falsch verbunden festgehalten werden soll, kann der Antragssteller als Studierender der Universität Freiburg als Antrag in den Stura einbringen.

3. Es liegt keine Diskriminierung vor. Eine Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen. Eine Ungleichbehandlung von Studierenden liegt nicht vor, da es bei den Beschlüssen nicht um einzelne Studierende geht. Eine Ungleichbehandlung in Bezug auf studentische Gruppen liegt vor. Weder politische Hochschulgruppen, noch kulturelle oder sportliche werden auf der Webseite genannt. Verbindungen sind aber nicht wesentlich gleich wie die zuvor genannten Gruppen. Sowohl ihre Geschichte, als auch ihre internen Regeln und ihr externes Auftreten unterscheiden sich von anderen Hochschulgruppen. Die Ungleichbehandlung knüpft an die Spezifika von Verbindungen an, was ein legales Unterscheidungskriterium zu den anderen Hochschulgruppen darstellt. Eine Diskriminierung findet mithin nicht statt.

4. Die Unterstützung von falsch verbunden verbietet sich auch nicht aufgrund der auf der Internetseite geteilten Inhalte.

Zwar kann man zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Unterstützung einer Organisation durch die verfasste Studierendenschaft verbietet, die offen Straftaten begeht oder zu solchen aufruft. Der Antragsteller führt hierfür mehrere mögliche Aussagen auf der Internetseite von falsch verbunden aus, die nach Meinung der WSSK aber nicht in diese Rubrik fallen.

(a) Die Unterstützung einer nicht angemeldeten Demonstration stellt keine Straftat dar. Auch wenn es Hinweise gab, dass die Demonstration teilweise unfriedlich verlaufen könnte, verbietet sich ein Aufruf zur Teilnahme nicht. Es wurde wiederholt in Gerichtprozessen festgestellt, dass der Aufruf zu einer Veranstaltung auch dann erlaubt ist, wenn ein Teil dieser Veranstaltung potenziell gewalttätig verlaufen wird. Hier liegt sogar eine doppelte Moderation vor, die Studierendenschaft unterstützt den AK falsch-verbunden, dieser ruft zu Aktionen von Dritten auf. Eine solch lange Kette kann eine Unterstützung nicht grundsätzlich ausschließen, dies würde ansonsten die Kontrollpflicht der Studierendenschaft zu weit auslegen und effektive politische Partizipation unterbinden.

(b) Bei den Informationen zu Dubravko Mandic auf falsch verbunden handelt es sich um öffentliche zugängliche Äußerungen und Bildmaterial desselben. Hierbei handelt es sich zwar um eine explizite Kritik an den öffentlichen Aussagen einer konkreten Person, dies trägt aber insbesondere den Anforderungen einer differenzierten Auseinandersetzung mit verschiedenen

im Verbindungsmilieu vertretenen Aussagen Rechnung und stellt keine beleidigende Schmähkritik dar. Ob durch die Veröffentlichung von Bildern ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten vorliegt, ist nicht Teil der Prüfung durch die WSSK.

(c) In der Rubrik „Blog“ auf Falsch-Verbunden werden Veranstaltungshinweise, sowie Pressemitteilungen verschiedener Medien, wie Taz oder Süddeutsche wiedergegeben, die mit Verbindungen in Deutschland zu tun haben. Dass dabei auch auf Meldungen der Internetplattform indymedia verwiesen wird, ist ebenfalls kein zulässiger Ausschlussgrund für die Unterstützung von falsch verbunden.

(d) Eine Fußnotenzitierung ist im politischen Alltag weder üblich noch notwendig.

Dennoch hat der Antragsteller insofern Recht, als die Studierendenvertretung verpflichtet ist mit Gruppen, die sie unterstützt, in Kontakt zu treten, falls sie Kenntnis davon erlangt, dass diese Inhalte teilen, die die Studierendenvertretung nicht vertreten kann. Sie kann dann entweder einen mäßigen Einfluss auf die Gruppen ausüben oder die Unterstützung beenden.

Die WSSK, am 29.9.2015



Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung von „Ein Europa für Alle“

I. Sachverhalt

Der Vorstand der Studierendenvertretung fragte am 2.5.2019 an, ob die Bewilligung eines Antrags zur ideellen Unterstützung der Demonstration „Ein Europa für Alle“, die am 19. Mai 2019 um 12:00 Uhr auf dem Platz der Alten Synagoge stattfindet, gegen das Neutralitätsgebot und eine Karenzzeit aufgrund der am 26.05.19 angesetzten Kommunal- und Europawahlen verstieße.

II. Entscheidung

Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ ist innerhalb der Karenzzeit nicht mit der Neutralität staatlicher Einrichtungen vereinbar und hat daher zu unterbleiben.

III. Begründung

1. Neutralitätsgebot

Gem. § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Es ist allerdings die weltanschauliche, religiöse sowie parteipolitische Neutralität zu wahren. Das Bündnis „Ein Europa für Alle“ wendet sich in seinem Aufruf gegen Nationalismus und Rechtsextremismus und will sich für die Achtung von Menschenrechten, die Stärkung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit und das Vorantreiben des ökologischen Wandels einsetzen.¹ Es wird von einer breiten Gruppe gesellschaftlicher Akteure und politischer Parteien unterstützt² und steht damit nicht ausschließlich für eine Partei. Insbesondere gibt das Bündnis keine Wahlempfehlung für eine Partei ab. Eine ideelle Unterstützung verstieße daher nicht gegen das grundsätzlich zu allen Zeiten geltende Neutralitätsgebot nach § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung.

Die WSSK prüft gem. ihres satzungsmäßigen Auftrages ausschließlich die Anwendbarkeit der Satzungen der Verfassten Studierendenschaft (§ 22 Abs. 4 der Organisationssatzung). Im vorliegenden Fall könnten allerdings auch Regelungen des Landeshochschulgesetzes BW (LHG) betroffen sein. Gem. § 65b Abs. 6 LHG ist es jedoch Aufgabe des Rektorats einer Hochschule zu prüfen, ob die

¹ vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/aufruf>; zuletzt geprüft 15.05.19

² vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/netzwerk>; zuletzt geprüft 15.05.19

Satzungen der Verfassten Studierendenschaft dem Landeshochschulgesetz genügen; diese Satzungen bedürfen ferner der Genehmigung des Rektorats (§ 65b Abs. 6 LHG). Die WSSK sieht es daher außerhalb ihrer Kompetenz zu prüfen, ob in § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung bzgl. des politischen Mandates der Verfassten Studierendenschaft ein Verstoß gegen § 65 Abs. 4 LHG liegen könnte.

Da die Frage nach dem politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft jedoch laufend Gegenstand von Literatur, Rechtsprechung und politischer Debatte war und ist, möchte die WSSK den Antragssteller auf folgende diesbzgl. Überlegungen hinweisen:

Gem. § 65 Abs. 4 LHG ist die Studierendenschaft nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Im Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft wurde dieser zunächst „im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ein politisches Mandat“ eingeräumt. Diese Formulierung könnte als allgemeines Mandat verstanden werden und wurde dies von den Studierendenschaften in der Praxis teilweise auch (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs, der zur Streichung dieser Formulierung führte: LT-Drs. 16/3248, 43; ferner: die Abgeordnete Kurtz (CDU) in der 1. Lesung: BWPIPr. 16, 3173 ff).³ In der Amtlichen Begründung heißt es: „Der Studierendenschaft [wird] ein begrenztes partikuläres politisches Mandat eingeräumt, welches auf die Erfüllung der in [§ 65] Abs. 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt ist. Das Mandat rechtfertigt sich aus dem Auftrag der Studierendenschaft, sich bei hochschul- und studienspezifischen Belangen gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und für ihre Auffassung zu werben [...]“.⁴ Auch der Verzicht auf die ausdrückliche Einräumung eines „politischen Mandats“ in Abs. 4 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.3.2018 (BWGBl. 85) stellt klar, dass die Verfassten Studierendenschaft über kein allgemeines politisches Mandat verfügen soll.⁵ Damit wird der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen: Denn § 65 Abs. 1 S. 1 LHG fasst die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule kraft Gesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Zwangsverband zusammen. Ein allgemeines politisches Mandat, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe

³ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 38.

⁴ Sandberger, Landeshochschulgesetz, 2. Auflage 2015, § 65 Rn. 5.

⁵ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 38.

nichthochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen, verstieße daher gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Ferner ist ein mittelbarer Hochschulbezug wohl nicht ausreichend. Erforderlich sei vielmehr ein unmittelbarer Bezug der Aktivitäten zur Hochschule und den in § 65 Abs. 2 LHG genannten Aufgaben sowie den Studierenden als Hochschulangehörigen.⁶ Nur so lasse sich überhaupt eine Abgrenzung von allgemeinpolitischer Betätigung durchführen, die § 65 Abs. 4 LHG anstreben.⁷

Zwar zählt zu den in § 65 Abs. 2 LHG aufgeführten Aufgaben auch „die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden“ (Nr. 3). Gerade bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe muss die Studierendenschaft jedoch weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral sein. Die Aufgabe beinhaltet nicht die Befugnis, im Namen der Studierendenschaft eigene politische Forderungen zu formulieren oder zu begründen, die über die in Nr. 1 genannten Belange hinausgehen (LT-Drs. 15/1600, 33) oder eigene politische Vorstellungen an die Studierenden heranzutragen.⁸

Eine politische Positionierung der Studierendenschaft zum Bündnis „Ein Europa für Alle“ wäre nach diesen Überlegungen nicht vom partikulären politischen Mandat gedeckt, da sich das Bündnis nicht auf hochschulpolitische Forderungen beschränkt.

Diese Überlegungen können jedoch zurückstehen, da die WSSK – wie oben dargelegt – ausschließlich Satzungsrecht prüft. Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ ist nach der Satzung nicht ausgeschlossen (siehe oben).

2. Karenzzeit

Eine ideelle Unterstützung könnte aufgrund einer Karenzzeit unzulässig sein. Am 26.5.19 finden in Baden-Württemberg Kommunal- und Europawahlen statt. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor Wahlen sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften von bestimmten Tätigkeiten absehen, um die Neutralität des Staates zu gewährleisten. Für die Universität Freiburg beträgt dieser Zeitraum 8 Wochen⁹, beginnt also am 31. März 2019. Dieser Zeitraum wird als Karenzzeit bezeichnet.

⁶ VGH BW NJW 1976, 590; BVerwG NJW 1970, 292; Sandberger Rn. 5; für Berlin: OVG Berlin BeckRS 1998, 16685; HessVGH BeckRS 1998, 21121.

⁷ VGH BW NJW 1976, 590.

⁸ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 30.

⁹ vgl. Rundschreiben Nr. 4/2019 der Universitätsverwaltung. Es ist anzunehmen, dass dieser Zeitraum auch auf die Verfasste Studierendenschaft als Gliedkörperschaft der Universität anwendbar ist.

Fraglich ist, welche Tätigkeiten in der Karenzzeit zu unterlassen sind. Unzulässig sind jedenfalls Veranstaltungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlbewerber*innen sowie Parteivertreter*innen, sofern diese zur Wahl antreten. Ausnahmsweise zulässig sind jedoch ausgewogene Diskussionsveranstaltungen.

Das Bündnis „Ein Europa für Alle“ tritt weder zur Kommunal- noch zur Europawahl an. Es wird jedoch von mehreren Parteien offiziell unterstützt, welche zumindest bei einer der genannten Wahlen am 26.5.2019 antreten. Hierzu zählen bspw. die Parteien „Bündnis90/Die Grünen“, „Die Linke“, „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“ und „Piratenpartei“.¹⁰ Die Parteien, welche das Bündnis unterstützen stellen insbesondere deshalb keine ausgewogene Darstellung der Parteienlandschaft dar, da das Bündnis von mehreren Parteien nicht unterstützt wird, welche zuletzt in den Gemeinderat bzw. das Europaparlament gewählt wurden. Innerhalb der Karenzzeit ist jedoch tunlichst darauf zu achten, dass politische Veranstaltungen und Äußerungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften parteipolitisch ausgewogen erfolgen, um die erforderliche Kontroversität zu gewährleisten. Eine ideelle Unterstützung der Studierendenschaft für das Bündnis „Ein Europa für Alle“ wäre als politische Äußerung zu werten. Diese wäre nicht parteipolitisch ausgewogen.

Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ würde nach oben ausgeführten Erwägungen die besondere Neutralitätspflicht innerhalb der Karenzzeit verletzen und hat daher zu unterbleiben.

Diese Stellungnahme wurde durch die WSSK am 15.05.2019 beschlossen.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Felix Frank, Guido Seitz, Katja Brögeler, Deborah Benthin

¹⁰ Hierbei handelt es sich um eine unvollständige Auswahl. Die Reihenfolge ist vom Bündnis „Ein Europa für Alle“ entsprechend übernommen; vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/netzwerk>; zuletzt geprüft 15.05.19

Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des StuRa-O-Mat

I. Zulässigkeit

Die WSSK nimmt gem. § 22 III, IV der Organisationssatzung Stellung zu der Frage, ob die Erstellung des StuRa-O-Mat durch das PR-Referat rechtmäßig war. Im Raum steht eine Überschreitung der Kompetenzen des PR-Referenten, sodass Antragsbefugnis seitens des Antragstellers gegeben ist (§ 6 I Nr. 1 WSSK-GO). Der PR-Referent wurde gem. § 6 II 1 der WSSK-GO angehört.

II. Begründetheit

1. Allgemeine Rechtmäßigkeit von Wahlaktionen des AStA

Der Antragsteller bezweifelt, dass der AStA als Exekutivorgan der Studierendenschaft einen Wahl-O-Mat einsetzen darf. Er rügt eine Verletzung des allgemeinen demokratischen Grundsatzes der Chancengleichheit. Die Erstellung eines Wahl-O-Mat ermögliche es dem AStA, die inhaltliche Ausrichtung des Wahlkampfes für das Gremium, das seine Position u.a. durch Referate besetzt (vgl. § 20 II Organisationssatzung), zu beeinflussen.

Fraglich ist, ob vom AStA betriebene Wahlwerbung zulässig ist. Hierbei ist nach Art der Wahlwerbung zu differenzieren.

Zielt eine vom AStA getroffene Maßnahme darauf ab, eine bestimmte Initiativliste im Wahlkampf zu unterstützen, ist Chancengleichheit der zur Wahl antretenden Initiativlisten nicht mehr gewährleistet. Konkrete Wahlwerbung in dieser Form ist unzulässig. Anders verhält es sich mit Maßnahmen, die der allgemeinen Information und Erhöhung der Wahlbeteiligung dienen. Weder verletzen sie die Chancengleichheit der Initiativen, noch sind der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft oder der Wahl- und Urabstimmungsordnung Verbote dieser allgemeinen Form der Wahlwerbung zu entnehmen. Auch die Tatsache, dass derartige Informationskampagnen durch den StuRa ausdrücklich gefördert werden (die Ausgaben wurden vom StuRa im Wirtschaftsplan 2019/20 sogar aufgestockt) spricht für eine Zulässigkeit. Das Zugriffsrecht auf dieses Budget ist nur dem AStA-Vorstand und somit

den Mitgliedern des AStA vorbehalten und weist damit auf eine eindeutige Berechtigung des AStA zur Erstellung neutraler Wahlinformationsangebote hin.

Vorliegend wurden alle zur Wahl antretenden Initiativen aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 04.06.2019, 12:00 Uhr dem PR-Referat des AStA per Mail zukommen zu lassen. Die Ausschreibung mitsamt Fristsetzung wurde im Studierendenrat, durch den Vorstand, die Wahlkoordination, durch Auslage im Studierendensekretariat sowie auf der Homepage des StuRa bekannt gemacht. Eine allgemeine und konsequente Kommunikation der formalen und terminlichen Anforderungen wurde damit gewährleistet. Die Fristsetzung war auch nicht willkürlich oder ermessensfehlerhaft. Formal lagen mithin keine unrechtmäßigen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an der Aktion vor.

Zu überprüfen sind ferner Inhalt und Auswahl der zur Beantwortung bereitgestellten Thesen.

Das PR-Referat stellte den Listenvertreter*innen ca. 40 Thesen bereit, die sie mit Angaben "Stimme zu", "neutral" oder "stimme nicht zu" beantworten und mit einer kurzen Begründung versehen konnten.

Die Thesen befassten sich mit Fragestellungen, die die Studierenden in Freiburg aktuell betreffen und mit denen sich der Studierendenrat in der vergangenen Wahlperiode teilweise bereits befasst hat. Sie waren neutral formuliert und ließen eine Beantwortung in jede politische Richtung zu. Die 40 bereitgestellten Thesen sind damit nicht ermessensfehlerhaft erstellt worden.

Nach Einsendeschluss fand eine Auswahl der Thesen statt, die letztlich Eingang in den Wahl-O-Mat fanden. Es wurden zunächst solche Thesen ausgewählt, bei denen sich die Listenvorschläge durch die Angabe der Zustimmung am meisten unterschieden (sog. *most different systems design, MDSD*). Diese Methode förderte zwölf Thesen zu Tage. Daraufhin wählte die Redaktion sechs weitere „aufschlussreiche“ Thesen aus, sodass für die Nutzer*innen insgesamt 18 Thesen durch den Wahl-O-Mat zur Verfügung standen. Bei Überprüfung dieser Auswahlmethoden ist das den autonomen Referaten garantierte Ermessen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 20 I 1 Organisationssatzung) zu berücksichtigen, sodass die WSSK nur Ermessensfehler wie Fehlgebrauch und Überschreitung prüfen kann.

Die MDSD-Methode wird üblicherweise bei Erstellung von Wahl-O-Mat-Systemen verwendet. Sie ist insbesondere mit dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Initiativen vereinbar. Die Auswahl der Thesen nach „Aufschluss“ ist vom Ermessen des PR-Referats gedeckt, da die WSSK nach Überprüfung der letztendlich aufgenommenen Thesen nicht feststellen konnte, dass eine Auswahl anhand unsachlicher, einzelne Initiativen benachteiligender Kriterien stattgefunden hat.

Eine gezielte Bevorzugung oder Benachteiligung von Listenvorschlägen und damit eine konkrete Wahlwerbung lag daher nicht vor. Vielmehr stellte der Wahl-O-Mat ein neutrales Informationsangebot und damit ein Instrument zulässiger allgemeiner Wahlwerbung dar.

2. Rechtmäßigkeit der Erstellung des Wahl-O-Maten durch einen Spitzenkandidaten

Der Antragsteller äußert weiterhin Bedenken hinsichtlich einer den PR-Referenten betreffenden Befangenheit. Da dieser als Spitzenkandidat auf einer bei der Wahl antretenden Initiativliste) kandidiert habe, bestünde die Gefahr der Voreingenommenheit.

Es stellt sich hierbei die grundsätzliche Problematik personeller Überschneidungen zwischen autonomen Referenten und Listenkandidaten. Hieraus können Interessenkonflikte resultieren. Dies gilt insbesondere, wenn Personen, die ein derartiges Amt innehaben, auch für die nächste Wahl kandidieren. Organisationssatzung und Wahl- und Abstimmungsordnung legen allerdings nicht fest, dass autonome Referenten nicht für Initiativen aktiv werden und auf deren Listen kandidieren dürfen. Allein dieser Umstand kann daher keine Überschreitung der Aufgaben des PR-Referats begründen. Auch wurde mit der Aktion des Wahl-O-Mat nicht für die Liste des PR-Referenten geworben, da diese Initiative keine Stellungnahmen eingereicht hat und somit bei der Auswertung durch den Wahl-O-Mat keine Berücksichtigung fand. Zwar hat der PR-Referent eine weitere Liste in der Kandidatur unterstützt, da aber keine Bevorzugung einzelner Listen bei der Teilnahmemöglichkeit am Wahl-O-Mat

und bei der Auswahl der Thesen stattgefunden hat (s.o.), hat auch diesbezüglich der Einwand einer unsachgemäßen Bevorzugung keinen Erfolg.

Die WSSK teilt daher grundsätzlich die Bedenken des Antragstellers, dass bei einer zeitgleichen Ausübung eines Referentenamtes und Kandidatur für eine Liste Interessenkonflikte auftreten können, stellt jedoch fest, dass sich diese im konkreten Fall nicht in der Erstellung des Wahl-O-Mat niedergeschlagen haben.

III. Ergebnis

Die WSSK beschließt einstimmig und damit im Einklang mit § 24 II der Organisationsatzung, dass eine Überschreitung der Kompetenzen des PR-Referats nicht stattgefunden hat und die Erstellung des StuRa-O-Mat rechtmäßig war.

Die WSSK, 6.7.19



Deborah Benthin



Lea Nesselhauf



Guido Seidl



Felix Frank



Katja Brögeler

Stellungnahme der WSSK

zur Satzungsauslegung bei nachträglichen Finanzanträgen

Sachverhalt:

Die WSSK wurde am 11.07.2019 von Clemens, Mitglied des Vorstands, angerufen. Der Antragsteller möchte wissen, welche Art von Mehrheit in § 15 III S. 4 der Finanzordnung (FO) gemeint ist.

Die Anrufung der WSSK ist zulässig. Der Antragsteller ist gem. § 22 IV der Satzung tauglich, da er Mitglied in einem gewählten Organ ist (Vorstand). Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Auslegung:

Fraglich ist, welche Art von Zweidrittelmehrheit in § 15 III S. 4 FO gemeint ist. Es könnte sich um eine Mitglieder Mehrheit oder um eine Stimmenmehrheit (nur anwesende Mitglieder werden gezählt) handeln. Der Antragsteller gibt zu bedenken, dass im AstA eine Zweidrittel-Mitglieder Mehrheit quasi nie zu erreichen ist und daher eine solche Auslegung die Abstimmung über nachträgliche Finanzanträge nach § 15 III S. 3f (FO) gar unmöglich machen könnte.

Die Geschäftsordnung des AstA (AstA-GO) kennt nur eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Stimmenmehrheit), siehe § 8 III, letzter Punkt, AstA-GO.

Die Organisationssatzung kennt eine einfache Mehrheit, eine absolute Mehrheit sowie eine Zweidrittel-Mitglieder Mehrheit. Diese sind in § 10 III Nr. 1 Satzung legaldefiniert. § 10 ist Teil des Kapitals „StuRa“ in der Satzung. Es wäre daher denkbar, dass diese Definitionen lediglich auf Abstimmungen im StuRa anwendbar sind. Dagegen spricht, dass in § 18 III der Satzung keine weitere Definition vorliegt; es ist daher unter „einfacher Mehrheit“ in § 18 III der Satzung, die einfache Mehrheit zu verstehen, welche in § 10 III Nr. 3 Satzung definiert wurde.

Die Organisationssatzung ist gegenüber der AstA-GO *lex superior* und somit vorrangig anwendbar. Die AstA-GO wurde zwar vom StuRa genehmigt, vgl. § 18 IV S. 2 Satzung, nichtsdestotrotz kann die AstA-GO nicht indizieren, welche Art von Mehrheit für eine Abstimmung nach der Finanzordnung notwendig ist, insbesondere dann nicht, wenn – wie hier – die Finanzordnung eine Mehrheit festlegt (Zweidrittel-Mehrheit). Die Finanzordnung lässt zwar offen, welche Art von Zweidrittel-Mehrheit gemeint ist, es ist jedoch aufgrund keiner anderweitigen Regelung davon auszugehen, dass die entsprechende Regelung aus der Satzung gemeint ist. Es liegt somit auch keine planwidrige Regelungslücke vor.

Im Ergebnis ist die Finanzordnung dahingehend auszulegen, dass für entsprechende Anträge nach § 15 III S. 4 FO eine Zweidrittel-**Mitglieder** Mehrheit im AstA erforderlich ist.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken ändern nichts an dieser rechtlichen Bewertung. Dem Antragsteller steht es frei, im StuRa für eine entsprechende Änderung der Finanzordnung zu werben.

Für die WSSK

Lea Nesselhauf, Felix Frank, Guido Seitz, Katja Brögeler, Deborah Benthin

19.12.2019

Stellungnahme der WSSK

zum Antrag zum Umgang mit Amazon-Einkäufen

I. Sachverhalt:

Das Sekretariat der Verfassten Studierendenschaft (VS) rief die WSSK am 05.12.2019 an, zu klären, ob,

1. Der am 09.07.2019 in den Studierendenrat eingebrachte Antrag zum Umgang mit Amazon wirksam ist oder als Änderungsantrag für die Finanzordnung hätte eingebracht werden müssen.
2. Die Organe der Verfassten Studierendenschaft Amazon für ihre Einkäufe nutzen dürfen.
3. Der Studierendenrat berechtigt ist, durch einen derartigen Beschluss in die Autonomie der Fachbereiche und Initiativen einzugreifen.

II. Zulässigkeit

Das Sekretariat der VS ist kein gewähltes Organ der VS und damit nicht antragsberechtigt gem. § 22 Abs. 4 der Organisationsatzung der VS.

Die Frage, ob Organe der VS Amazon für ihre Einkäufe nutzen dürfen, geht allerdings auf eine Anfrage von Charlotte O. zurück, welche der Fachschaft Molekulare Medizin angehört, also Mitglied in einem gewählten Organ ist. Es handelt sich folglich um eine taugliche Antragsstellerin gem. § 22 Abs. 4 der Organisationsatzung. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die Anrufung der WSSK ist damit hinsichtlich der zweiten Frage zulässig.

III. Entscheidung

Die Organe der VS dürfen Amazon weiterhin für ihre Einkäufe nutzen und können entsprechende Rechnungen zur Auszahlung einreichen.

IV. Begründung

Die Frage, ob Amazon von Organen der VS für Einkäufe genutzt werden darf, betrifft letztlich die Bewilligung von Mitteln für über Amazon bestellte Sachen. Derartige Finanzanträge und Zuwendungen sind in § 15 der Finanzordnung geregelt, welcher keine Ausschlussregelung für Bewilligungen von über Amazon bestellte Mittel enthält. Damit alle Organe der VS wissen, wie sie sich hinsichtlich solcher Einkäufe verhalten sollen, müsste eine für die Organe bindende Regelung in der Finanzordnung zu finden sein.

Sowohl mit Blick auf die Systematik als auch den Telos einer Amazon-Käufe betreffenden Regelung hätte der StuRa-Antrag vom 09.07.2019 folglich als Änderungsantrag der Finanzordnung gem. § 10 Abs. III in den Studierendenrat eingebracht werden müssen und dementsprechend einer absoluten Mehrheit bedurft. Ein solcher Änderungsantrag wurde nicht eingereicht, sodass auch keine Änderung der Finanzordnung erfolgen konnte. Der Antrag ist somit bereits formal unzureichend und damit unwirksam, sodass die Frage, ob der Antrag im StuRa eine entsprechende Mehrheit hatte, an dieser Stelle dahinstehen kann.

Die WSSK, am 19.12.2019

Amelie Becher, Paula Feicke, Maralda Thon, Felix Frank, Markus Göppert



Stellungnahme der WSSK

zur Satzungsauslegung bzgl. §§ 17 I, 15 I, 17 II, 17 IV

Sachverhalt:

Die WSSK wurde am 27.11.2019 von Tobias N., Gregor S. und Paul F. angerufen. Alle Antragsstellenden sind Mitglieder der Fachschaft Physik.

Die Antragsstellenden möchten wissen, wie die §§ 17 I, 15 I, 17 II, 17 IV der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auszulegen sind und haben hierfür konkrete Fragen eingereicht.

Die Anrufung der WSSK ist zulässig. Die Antragsstellenden sind gem. § 22 IV der Satzung tauglich, da sie Mitglied in einem gewählten Organ sind (Fachschaft Physik). Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Auslegung:

Die einzelnen Fragen der Fachschaft Physik werden der Einfachheit halber hier in *rot-kursiv* mit abgedruckt.

- *Ist dies [Stand: 24.10.2018] die aktuelle Version der Satzung?*

Ja, es handelt sich um die aktuelle Version der Satzung. Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch StuRa-Beschluss vom 26.6.2018; das Rektorat hat seine Genehmigung hierzu am 24.10.2018 erteilt. Die Änderungssatzung wurde daraufhin am 29.01.2019 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg veröffentlicht und ist gem. Artikel 2 derselben Änderungssatzung am folgenden Tag (30.01.2019) in Kraft getreten.

- *zu §17 (1): Sind die angesprochenen Wahlen die Uni-Wahlen?*

Ja, in § 17 I der Satzung sind die Wahlen der Verfassten Studierendenschaft gemeint.

- *zu §15 (1): Sind die "Stellvertreter*innen" die "Fachbereichsstellvertreter*innen" aus §17 (1)? Wenn nicht: Wer sind diese Stellvertreter*innen?*

Ja, die „Stellvertreter*innen“ aus § 15 I der Satzung sind die „Fachbereichsstellvertreter*innen“ aus § 17 I der Satzung.

- *zu §17 (2): "Die*der Fachbereichsvertreter*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren*seinen Fachbereich und dessen Interessen. Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden."*

*Wird der*die Fachbereichsvertreter*in tatsächlich nur von der Fachbereichsvertretung (§15 (1)) entsandt? Ist der*die Fachbereichsvertreter*in tatsächlich an das Votum der Fachbereichsvertretung und nicht an das Votum der Fachbereichssitzung gebunden?*

Falls letzteres der Fall sein sollte würden wir diesbezüglich gerne einen Änderungsantrag zu dem Paragraphen §17 (2) stellen.

Entscheidung:

Die Fachbereichsverter*innen sind an das Votum der Fachbereichssitzung gebunden. Der Wortlaut in § 17 II der Satzung ist diesbezüglich irreführend.

Begründung:

In § 17 V der Satzung heißt es, der*die Fachbereichsvertreter*in oder der*die Fachbereichsstellvertreter*in ist der Fachbereichssitzung für seine*ihre Handlungen, insbesondere sein*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. Dagegen heißt es in § 17 II der Satzung, die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.

Die Fachbereichsvertretung ist in § 15 I der Satzung legaldefiniert. Es handelt sich hierbei um den*die gewählte*n Vertreter*in des Fachbereichs plus Stellvertreter*innen. Die Fachbereichsvertretung arbeitet als exekutives Organ auf Fachbereichsebene und erstellt bspw. gem. § 15 III der Satzung die Tagesordnung für die Fachbereichssitzungen.

Die Fachbereichsvertretung hat jedoch keinen eigenen Willen, an welchen der*die Fachbereichsvertreter*in bei Abstimmungen im StuRa gebunden sein könnte, denn der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf Fachbereichssitzungen, siehe § 15 I S. 2 der Satzung. Spricht § 17 II S. 3 der Satzung von einer Rückbindung an das Votum der Fachbereichsvertretung, so ist also letztlich das Votum der Fachbereichssitzung gemeint.

Hierfür spricht weiterhin, dass § 15 IV der Satzung zunächst die Beschlussfähigkeit der Fachbereichssitzung regelt (Satz 1), und folgend in Satz 3 die einfache Mehrheit als regelmäßige Beschlussmehrheit für die Fachbereichsvertretung festlegt. Die Satzungsgebenden stellten sich folglich eine repräsentativ tätige Fachbereichsvertretung vor, die Beschlüsse lediglich im institutionalisierten Rahmen der Fachbereichssitzung fällen kann. Die Fachbereichssitzung wiederum ist als legislatives Organ auf Fachbereichsebene angelegt und hat die umfassende Beschlusskompetenz für die Angelegenheiten des Fachbereichs inne. Hierzu zählt auch und insbesondere der Beschluss über das imperative Mandat der*des Fachbereichsvertreter*in bei Abstimmungen im StuRa.

Die WSSK hält den Wortlaut des § 17 II der Satzung für irreführend. Die Formulierung in § 7 III der Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik regelt im Ergebnis dasselbe, aber erscheint der WSSK verständlicher:

*„Die Fachbereichsvertreter*innen sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Fachbereichssitzung gemäß des Sitzungsprotokolls gebunden.“*

Ein satzungsändernder Antrag ist nicht bei der WSSK zu stellen. Hierüber entscheidet der StuRa, siehe § 10 III Nr. 1 der Satzung. Der Fachschaft Physik steht es frei, sich für eine solche Satzungsänderung einzusetzen.

- zu §17 (4): Wird dieser Paragraph benötigt? Unsere Erfahrungen zeigen, dass dies so nicht umgesetzt wird.

Die WSSK hält § 17 IV der Satzung für eine Formalie, deren konkrete Durchsetzung beim Studierendenratspräsidium liegt. Erachtet das Studierendenratspräsidium die Mitteilung über eine Stellvertretung für erforderlich, kann es sich somit auf § 17 IV der Satzung berufen.

Für die WSSK



Stellungnahme I der WSSK zur Sache Naida Pintul

A. Sachverhalt

Das autonome Regenbogenreferat des AStAs der Uni Freiburg, das autonome BIPOC*-Referat des AStAs der Uni Freiburg, das Sozialreferat des AStAs der Uni Freiburg und das Referat für Erasmus- und Auslandsstudium der Uni Freiburg riefen die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg am 28.11.2019 an, ob,

I.

Eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands in mehrfacher Weise, rund um die Vorgänge bezüglich eines kritischen Statements der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat Erasmus und Auslandsstudium zum Vortrag von Naida Pintul "Kritik der Prostitution" am 22.11.2019, vorliegt,

II.

Die Autonomie der autonomen Referate Regenbogen Referat und BIPOC*-Referat der Studierendenvertretung der Uni Freiburg, durch die Verweigerung des Vorstands, ein Statement dieser Referate zu posten, verletzt wurde,

III.

der Annahme des Vorstands, der AStA könne keine politischen Beschlüsse fassen, bzw. kommunizieren, eine nach LHG und Organisationssatzung fehlerhafte Rechtsauffassung zu Grunde liegt,

IV.

Durch die mitveranstaltende Funktion des Referats gegen Antisemitismus am Vortrag "Kritik der Prostitution" von Naida Pintul, eine Kompetenzüberschreitung des Referats vorliegt,

V.

Das Regenbogen Referat einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahrnimmt,

VI.

Die Einladung der Referentin Naida Pintul, ob ihrer in vielerlei Kontexten getätigten Aussagen, nicht mit den Grundwerten der Studierendenvertretung der Uni Freiburg zu vereinbaren ist.

B. Zulässigkeit

Die Antragsteller*innen sind gewählte Organe der VS und damit antragsberechtigt gem. § 22 IV der Organisationssatzung¹ der VS der Universität Freiburg. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die Anrufung ist somit zulässig.

C. Entscheidung

I. Zu A I und A II (Kompetenzüberschreitung des Vorstands)

Hinweis zu A II: Weder die Organisationssatzung noch die Geschäftsordnung der WSSK kennen eine gesonderte Prüfung einer Autonomieverletzung autonomer Referate, vielmehr würde eine solche Autonomieverletzung durch ein anderes Organ eine Kompetenzüberschreitung desselben darstellen.

Demzufolge prüft die WSSK in den beiden Punkten A I und A II gem. § 22 III eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands.

1. Ergebnis

¹ Im Folgenden handelt es sich bei nicht anders bezeichneten §§ um solche der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

Die Verweigerung des Vorstands trotz Beschlussfassung des AStAs vom 22.11.19 ein kritisches Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium zum Vortrag von Naida Pintul "Kritik der Prostitution" am 22.11.2019 zu posten, stellt eine Kompetenzüberschreitung dar.

2. Begründung

a)

Der Vorstand ist gem. § 18 II Mitglied des AStAs und hat damit gleich den anderen Mitgliedern gem. § 18 III eine Stimme. Gem. § 19 II vertreten die Vorsitzenden die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen, werden also repräsentativ tätig. Weder aus der Organisationssatzung noch aus der Geschäftsordnung des AStAs ergibt sich eine besondere Weisungskompetenz des Vorstands gegenüber dem AStA. Hieraus folgt, dass der Vorstand an Beschlüsse des AStAs gebunden ist, weshalb eine dem Beschluss entgegenstehende Handlung eine Kompetenzüberschreitung darstellt.

Der AStA beschloss in der Sitzung vom 22.11.2019, das Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium gemeinsam mit einem Veranstaltungshinweis auf der offiziellen Facebook-Seite des StuRas zu posten. Diesem Beschluss kam der Vorstand nicht nach.

b)

Fraglich ist, ob hier Gründe vorliegen, die den betreffenden Post im Einzelfall verbieten und sich der Vorstand damit auf eine Einrede berufen kann, die dem AStA-Beschluss entgegensteht, sodass dieser ausnahmsweise keine bindende Wirkung für den Vorstand entfalten konnte.

aa)

Hier kommt zunächst die Einrede der politischen Neutralität in Betracht.

Problematisch könnte hier sein, dass der infrage stehende Post ein politisch strittiges Thema betrifft. Dieses ist jedoch ohne parteipolitischen Bezug. Dem Vorstand kommt

als Mitglied des AStAs keine besondere über die parteipolitische Neutralität des AStAs hinausgehende politische Neutralitätspflicht bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu. Der AStA darf politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen (s. Ausführungen zu Punkt A III).

Folglich kann sich der Vorstand hier nicht auf die Einrede einer politischen Neutralitätspflicht berufen.

bb)

Allerdings könnte der AstA-Beschluss gegen den StuRa-Beschluss über die Einrichtung von Facebook vom 25.11.2014 verstoßen.

Zum Umgang mit Facebook heißt es darin:

„Informationen und Veranstaltungen können gepostet werden, jedoch keine privaten Daten“.

Es gilt also zu klären, ob der Post von diesen Vorgaben abweicht.

Der Post sollte einen Veranstaltungshinweis mit einer sich darauf beziehenden Stellungnahme enthalten. Sowohl die Veranstaltung als auch die Stellungnahme wurden vom AStA beschlossen. Es handelt sich jedenfalls nicht um private Daten.

Die Stellungnahme sollte kritische Gegenpositionen zum Vortragsinhalt aufzeigen. Die Historie der Facebook-Seite zeigt, dass die Vorgaben des Beschlusses vom 25.11.2014 bislang weit ausgelegt worden sind und politische Stellungnahmen einen Regelfall darstellen, sodass man hinsichtlich einer solchen Stellungnahme mit Veranstaltungsbezug von Gewohnheitsrecht sprechen kann.

Der AStA-Beschluss über den betreffenden Post verstößt folglich nicht gegen die Vorgaben des StuRa-Beschlusses vom 25.11.2014.

cc)

Schließlich kommt die Einrede, der AStA-Beschluss hätte einer Absegnung durch den StuRa bedurft, in Betracht.

In einer Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017 heißt es:

„Der Vorstand betreut neben anderen Gruppierungen die Facebook-Seite des StuRa. Für eine*n objektive*n Dritte*n spiegeln die Beiträge auf der Facebook-

Seite jedoch die Meinung des gesamten StuRa wider. Der Vorstand kann eigenständig Aussagen posten, sofern diese von dem Mandat, die Seite für den StuRa zu verwalten, gedeckt sind. Vor allem bei politisch streitbaren Themen ist es jedoch geboten, die Äußerungen vorher mit dem StuRa abzustimmen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Facebook-Seite nach objektivem Empfänger*innenhorizont dem gesamten StuRa zuzuordnen ist. Daraus folgt, dass politisch wertende Aussagen bei Facebook einer expliziten Ermächtigung durch den StuRa bedürfen.“

Wie bereits festgestellt, betrifft der diskutierte Post ein politisch umstrittenes Thema. Im AStA wurde die Stellungnahme kontrovers diskutiert, was sich auch im Abstimmungsergebnis widerspiegelt.

Problematisch ist, dass die Formulierung „politisch streitbar“ sehr weit ist und daher der Auslegung bedarf. Es muss also geklärt werden, wer darüber entscheidet, was politisch streitbar im Sinne der vorangestellten Stellungnahme ist und was nicht. Systematisch müsste diese Kompetenz beim StuRa liegen, da er als Legislativorgan das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung ist und seine Beschlüsse imperativ für alle anderen Organe gelten. Hierfür spricht auch, dass die Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017 auf die „*Meinung des gesamten StuRa*“ abstellt.

Es muss also weitergehend geklärt werden, was unter der „*Meinung des gesamten StuRa*“ zu subsumieren ist.

Aus teleologischer Sicht liegt nahe, dass allein die Beschlusslage des StuRas entscheidend sein soll, weil nur so eine willkürfreie und nachvollziehbare Auslegung gewährleistet ist. Dürften einzelne Organe darüber entschieden, wann ein Thema „politisch streitbar“ ist, würde dies in Willkür ausufern, weil letztlich nahezu jedes Thema politisch streitbar ist. Dies ergibt auch systematisch Sinn, weil es in der Organisationssatzung stets die Beschlüsse des StuRas sind, welche für die Organe imperativ wirken. So heißt es bspw. in § 7 I:

„Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse zu halten. [...] Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.“

Der StuRa fasst seine Beschlüsse gem. § 3 III mit einfacher, mit absoluter oder mit Zweidrittelmehrheit. Das bedeutet, dass Beschlüsse stets die Mehrheitsmeinung im StuRa abbilden. Obwohl es in der Regel auch Gegenmeinungen geben wird, die der Beschluss nicht widerspiegelt, ist es der sich in einem Beschluss manifestierende Mehrheitswille, welcher als „*Meinung des gesamten StuRas*“ zu bewerten ist. Jede andere Subsumtion würde zu Abgrenzungsproblemen oder Willkür führen.

Auch kann nur bei dieser Auslegung der „*Meinung des gesamten StuRas*“ im Hinblick auf die Facebook-Seite konsequent und effektiv gearbeitet werden.

Daraus folgt, dass bei der Bewertung von Posts auf der Facebook-Seite des StuRas die Beschlusslage des StuRas heranzuziehen ist. Themen, über die der StuRa bereits beschlossen hat, sind demnach nicht politisch Streitbar im Sinne der Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017. Ein Post, welcher der Beschlusslage entspricht, spiegelt die Meinung des gesamten StuRas wider und bedarf daher keiner expliziten Ermächtigung durch den StuRa.

Vorliegend behandelt der Post das Thema Sexarbeit. Zu diesem Thema gibt es bereits einen StuRa-Beschluss. Der StuRa beschloss am 30.07.2019 mehrheitlich, dem Antrag „Sexarbeit ist Arbeit“ zuzustimmen. Hierin heißt es unter anderem:

„Wir unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse Sexarbeit machen [...]. Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden.“

Soweit das infrage stehende kritische Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium inhaltlich das umfasste, was der StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vorgibt, hat er die Meinung des StuRas widerspiegelt und hätte demnach keiner expliziten Ermächtigung bedurft, sondern vom Vorstand gepostet werden müssen.

Der Vorstand kann sich folglich nicht auf die Einrede, der AStA-Beschluss hätte einer Absegnung durch den StuRa bedurft, berufen.

dd)

Des Weiteren kommt die Einwendung, dass eine Anrufung der WSSK bezüglich der vorliegenden Thematik aufschiebende Wirkung hätte, ebenfalls nicht in Betracht. Es ist zwar eine solche Anrufung erfolgt, es finden sich aber keine positivierten Normen, die eine aufschiebende Wirkung einer Anrufung statuieren könnten. Solche Normen wären jedoch notwendig, um eine aufschiebende Wirkung einer Anrufung annehmen zu können.

Es sind mithin keine Gründe einschlägig, welche die Bindungswirkung des AStA-Beschluss für den Vorstand hätten ausschließen können. Demzufolge hätte der Vorstand das Statement, soweit es sich inhaltlich mit dem Beschluss gedeckt hat, posten müssen.

Ein Sondervotum des Regenbogenreferats gem. § 21 II wäre damit gar nicht von Nöten gewesen, da der Post bereits aufgrund des AStA-Beschlusses vom 22.11.2019 i.V.m. der Beschlusslage des StuRas hätte erfolgen müssen und damit eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands jedenfalls vorliegt.

II. Zu A III (Politische Neutralität des AStA)

Auslegungsverfahren gem. § 6 I Nr. 3 GO WSSK

1. Ergebnis

Die den Ausführungen des Vorstands zu Grunde liegende Annahme, der AStA oder die Arbeit der VS im Allgemeinen unterliege einer politischen Neutralität ist falsch. Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg unterliegen nach § 65 IV LHG lediglich einer parteipolitischen Neutralität, welche explizit gewahrt wurde.

Der AStA darf im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben politische Beschlüsse fassen, ist jedoch an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

2. Begründung

Gem. § 1 II Satzung nimmt die Verfasste Studierendenschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben² ein politisches Mandat wahr. Dabei haben die Organe der Studierendenschaft, und damit auch der AStA, eine parteipolitische Neutralität zu wahren (§ 1 II Organisationssatzung, § 65 IV LHG).

Fraglich ist, ob der AStA über die parteipolitische Neutralität hinaus im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe eine politische Neutralität zu wahren hat. Dies könnte sich aus § 7 I Satzung ergeben, wonach grundsätzlich der StuRa über Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließt. Der StuRa kann jedoch die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände an den AStA übertragen (§ 7 II). Die Aufgaben des AStAs sind grundsätzlich das Diskutieren und die Planung der Arbeit der Studierendenschaft und die Ausführung der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben (§ 18 I). Zu der Ausführung der vom StuRa übertragenen Aufgaben darf der AStA Beschlüsse fassen, Maßnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen. Dies ergibt sich aus § 12 III. Dort wird dem StuRa-Präsidium auch ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber all den Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen des AStAs eingeräumt, welches eine Rückkopplung des AStAs an den StuRa darstellt.

Sofern die Beschlüsse gem. § 1 II nicht parteipolitisch sind, dürfen sie frei gefasst werden.

Die Rückkopplung aus § 12 II und die Stellung des AStA als Exekutive mit den Referaten gem. § 20 I setzt voraus, dass sich der AStA im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse des StuRa hält.

Damit ergibt sich, dass der AStA politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen darf. Die Beschlüsse des StuRa sind in der Beschlussfassung des AStA zu wahren.

III. Zu A IV (Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus)

² Näheres hierzu in: COELLN/HAUG, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg § 65 Rn. 38; mit eduroam abrufbar über Beck-Online

1. Kompetenzüberschreitung durch Tätigkeit außerhalb des eigenen Aufgabenbereiches

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor.

b) Begründung

Es könnte eine Kompetenzüberschreitung vorliegen, falls das Referat gegen Antisemitismus außerhalb seines Aufgabenbereiches tätig wurde. Hierzu müsste eine solche Tätigkeit außerhalb des Aufgabenbereiches vorliegen (aa) sowie das Tätigwerden außerhalb des eigenen definierten Aufgabenbereiches eine Kompetenzüberschreitung darstellen (bb).

aa)

Fraglich ist, ob das Referat gegen Antisemitismus außerhalb seines Aufgabenbereiches tätig wurde. Das Referat gegen Antisemitismus wurde vom StuRa am 17.11.2015 auf Antrag der Initiativen Juso-HSG #1-#3 eingerichtet. Im Antrag vom 10.11.2015 heißt es zum Aufgabenbereich des Referats:

„Das Referat muss sich mit Themen beschäftigen wie: Historischem Antisemitismus, Israel, Regressiver Kapitalismuskritik, antisemitisches Ressentiment, Antisemitismus in der BRD, Antisemitismus in der Welt, Iran, Querfront u.v.m.“³

Diese Aufzählung ist nicht abschließend formuliert und bietet grundsätzlich Raum für weiterführende Tätigkeiten des Referats. In § 20 I S. 1 ist festgelegt, dass Referate zu „bestimmten Aufgabengebieten“ arbeiten. Die „bestimmten Aufgabengebiete“ des Referats gegen Antisemitismus ergeben sich aus dem StuRa-Beschluss vom 17.11.2015 bzw. dem zugrundeliegenden Antrag vom 10.11.2015.

³ StuRa-Antrag vom 10.11.2015, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/wise15/stura_protokoll_10_11_15/anhang_10_11_15/view

Im vorliegenden Fall wird die mitveranstaltende Funktion des Referats gegen Antisemitismus am Vortrag „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul gerügt. Die WSSK kann auch bei weiter Auslegung keinen Zusammenhang zwischen dem Vortrag und dem oben zitierten, durch StuRa-Beschluss festgelegten, Aufgabenbereich des Referats gegen Antisemitismus erkennen. Das Referat gegen Antisemitismus wurde außerhalb seines Aufgabengebietes tätig.

bb)

Fraglich ist, ob eine Tätigkeit außerhalb des eigenen Aufgabengebietes eine Kompetenzüberschreitung darstellt.

Wie oben bereits dargelegt, regelt § 20 I S. 1, dass Referate zu bestimmten Aufgabengebieten arbeiten. Der Wortlaut verbietet jedoch nicht ausdrücklich die Beschäftigung mit weiteren Aufgabengebieten. Die Norm soll vielmehr sicherstellen, dass die Referate überhaupt und *zumindest* zu dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet arbeiten. Für eine solche Auslegung spricht auch, dass § 20 I S. 3 sicherstellt, dass betroffene Referate angehört werden sollen, bevor andere Organe der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beschlüsse fassen.

Das Tätigwerden außerhalb des eigenen Aufgabenbereiches stellt somit keine Kompetenzüberschreitung dar.

2. Kompetenzüberschreitung durch Nicht-Anhörung des Regenbogen-Referats gem. § 20 I S. 3

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor.

b) Begründung

Gem. § 20 I S. 3 sollen die Organe der Verfassten Studierendenschaft ein entsprechendes Referat vor Beschlussfassung anhören, wenn die Beschluss-sache in den Aufgabenbereich des Referats fällt. Die Norm soll sicherstellen, dass zwischen den Referaten und den Organen der VS ein kommunikativer Austausch stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine "Soll"-Vorschrift, deren Umsetzung von der Satzung zwar gewünscht ist, eine Nichtbeachtung jedoch keinen Satzungsverstoß darstellt.

Ob und inwiefern das Referat gegen Antisemitismus im Vorfeld der Veranstaltung „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul andere Referate hätte anhören müssen bzw. ob und inwiefern das Referat gegen Antisemitismus dies getan hat, kann daher an dieser Stelle offenbleiben.

3. Kompetenzüberschreitung durch Verstoß gegen StuRa-Beschluss vom 30.07.2019

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor. Das Referat gegen Antisemitismus hat nicht gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2015 verstoßen.

b) Begründung

Es liegt dann eine Kompetenzüberschreitung vor, wenn das Referat gegen Antisemitismus durch die mitveranstaltende Funktion beim Vortrag „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2015 verstoßen hat.

Der StuRa hat am 30.07.2019 beschlossen, den Vorstand dahingehend zu mandatieren, auf der fzs-Mitgliederversammlung den Antrag „Sexarbeit ist Arbeit“ anzunehmen. Im Antrag heißt es unter anderem:

„Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich[e] Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung zu arbeiten.“⁴

⁴ StuRa-Antrag vom 23.07.2019, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/sose19/stura_protokoll_23_07_2019/sitzungsunterlagen_23_07_2019/view

Der hier infrage stehende Vortrag von Naida Pintul vermittelt dagegen eine entgegenstehende Position zum Thema Prostitution und kritisiert diese per se. So heißt es in der Bewerbung des Vortrages auf Facebook:

„Während Feministinnen der zweiten Welle Prostitution scharf kritisierten, hat der liberale und queere Feminismus der Dritten Welle sich mittlerweile die Deutungshoheit erobert, Prostitution in »Sexarbeit« umbenannt und ihr empowerndes, gar emanzipatorisches Potential zugeschrieben. Veranstaltungen wie die Ladyfeste lassen regelmäßig Frauen referieren, die das Narrativ der glücklichen Sexarbeiterin bedienen, die einem Job wie jedem anderen auch nachgeht.“⁵

Fraglich ist, ob das Veranstellen eines Vortrages, in welchem eine Gegenmeinung zur StuRa-Beschlusslage vorgetragen und vertreten wird, eine Kompetenzüberschreitung darstellt. § 20 I S. 1 lautet: „Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft.“ Die Satzung bindet die Referate damit an die Beschlusslage und begrenzt deren möglichen Tätigkeitsbereich. Darüber hinaus sind alle vom StuRa gewählten Personen gem. § 7 I S. 4 verpflichtet, sich an die Beschlüsse des StuRa zu halten. Hierzu zählt auch der*die Referent*in des Referats gegen Antisemitismus.

Der Beschluss vom 30.07.2019 enthält zwar eine Positionierung des StuRa, jedoch kein ausdrückliches Verbot, Veranstaltungen mit Personen abzuhalten, die innerhalb oder außerhalb solcher Veranstaltungen andere bzw. dem StuRa-Beschluss entgegenstehende Meinungen vertreten. Ein solches Verbot kann auch nicht in den Beschluss hineingelesen werden, da der StuRa in anderen Fällen ein solches Verbot ausdrücklich positiviert hat.

So heißt es bspw. im StuRa-Antrag „Positionierung gegen antisemitische Boykott-Kampagnen“ vom 31.01.2017, welchen der StuRa am 14.02.2017 angenommen hat, explizit:

⁵ Facebook-Event zum Vortrag am 22.11.2019, erstellt vom Referat gegen Antisemitismus sowie dem Gender-Referat, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/events/1195998000601758/>

„Demzufolge wird sich der StuRa und kein anderes Organ der Verfassten Studierendenschaft an der BDS-Kampagne beteiligen oder assoziierte Formate (Veranstaltungen, Ausstellungen, Demonstrationen, usw.), an der die BDS-Bewegung beteiligt ist, unterstützen.“⁶

Die Tatsache, dass der StuRa am 14.02.2017 u.a. alle mit der BDS-Bewegung verbundenen Veranstaltungen ausdrücklich untersagt hat, deutet darauf hin, dass ein solches Verbot nicht anzunehmen ist, wenn dies vom StuRa nicht explizit beschlossen wird. Im Beschluss vom 30.07.2019 „Sexarbeit ist Arbeit“ ist kein explizites Verbot enthalten.

Das Referat gegen Antisemitismus hat daher durch das Mitveranstalten des Vortrages von Naida Pintul nicht gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2019 verstoßen.

IV. Zu A V. (Vertretungsanspruch)

Auslegungsverfahren nach § 21 durch die WSSK gem. § 6 Absatz 1 Nr. 3 GO-WSSK

1. Ergebnis

Das Regenbogen Referat nimmt einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahr.

2. Begründung

Das Regenbogen Referat ist autonomes Referat nach § 21.

Der Aufgabenbereich des Regenbogen Referats umfasst die sexuelle Orientierung (§ 21 I Satz 2 Variante 2). Das Tragen eines abweichenden Referatsnamens ist gem. § 21 I Satz 3 unerheblich. Die Existenz des Referats wird in § 21 I Satz 2 vorausgesetzt.

⁶ StuRa-Antrag vom 31.01.2017, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/wise16/stura_protokoll_31_01_2017/anhaenge_31_01_17/view

Die Referate arbeiten laut § 21 II in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Daraus ergibt sich ein Vertretungsanspruch für ihren Aufgabenbereich.

Fraglich ist, ob Transrechte zum Aufgabenbereich der sexuellen Orientierung und folglich des Regenbogen Referats gehören.

Transidentität berührt neben dem Thema Gender / Geschlecht (§ 21 I Satz 2 Variante 3) auch die sexuelle Orientierung. So führen die Antragstellenden zutreffend an, dass

„...sexuelle Orientierung und geschlechtliche Orientierung zwei eng verbundene Bereiche sind [...], welche in der Regel zu intersektionaler Diskriminierung [von Transpersonen] führen.“

Um gem. § 21 I Satz 2 und § 1 II Nr. 4 effektiv Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen ist es unerlässlich, eine etwaige Überschneidung von Aufgabenbereichen von sexueller Orientierung und Gender/ Geschlecht hinzunehmen. Nur so kann garantiert werden, Transrechte umfassend zu vertreten.

Transrechte fallen folglich in den Aufgabenbereich von Regenbogen Referat und Genderreferat.

Das Regenbogen Referat nimmt einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahr.

V. Zu A VI. (Grundwerte der Verfassten Studierendenschaft)

Verfahren gem. § 6 I Nr.2 GO-WSSK

1. Ergebnis

Die Einladung der Referentin Naida Pintul verstößt nicht gegen die Grundwerte der Studierendenvertretung der Universität Freiburg.

2. Begründung

Die Grundwerte der Studierendenvertretung ergeben sich aus der Organisationsatzung der Studierendenvertretung Freiburg. Nur ein Verstoß gegen

materielle Vorschriften der Satzung stellt einen Verstoß gegen Grundwerte dar. Ein Verstoß gegen folgende Vorschriften kommt in Betracht:

a) Verstoß gegen Absatz 1, Satz 1 der Präambel der Organisationssatzung

Ein Verstoß gegen die Präambel der Organisationssatzung kann nicht vorliegen, da die Präambel keine Regelungswirkung hat. Die Präambel hat lediglich eine deklaratorische Funktion.

b) Verstoß gegen § 1 II Nr.4

Im Gegensatz zur Präambel hat § 1 II Nr.4 Regelungswirkung. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt vor, wenn die Tätigkeit eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sich bewusst und zielgerichtet gegen die in § 1 II bestimmten Ziele richtet. Im Hinblick auf die Einladung von Referent*innen bedeutet dies, dass auf den zu erwartenden Inhalt der Veranstaltung und damit auf das Thema des Vortrags und nicht auf die Person, welche referiert, abgestellt wird.

Der Vortrag der Referentin, deren Einladung im vorliegenden Fall in Frage steht, bezog sich auf Kritik an der Prostitution. Eine kritische Haltung zur Prostitution ist nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen § 1 II Nr.4, insbesondere gegen das Ziel des Abbaus von Benachteiligungen hinsichtlich der sexuellen Identität darzustellen. Auf mögliche frühere benachteiligende Äußerungen der Referentin zu diesem Themenkomplex kann es allein deswegen schon nicht ankommen, da im Voraus jedes erneuten Vortrags nicht feststeht, was für Äußerungen sie treffen wird.

c) Verstoß gegen StuRa Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ 30.07.2019 als Konkretisierung von § 1 II Nr. 4:

Eine Konkretisierung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der sowieso schon in die Organisationssatzung hineinzulesende Norminhalt lediglich durch StuRa-Beschluss explizit gemacht wird. Wie bereits unter 2. dargestellt, wurde nicht gegen den Norminhalt des § 1 II Nr. 4 verstoßen. Wenn ein Beschluss des StuRas die Regelungswirkung einer Satzungsnorm haben soll, so ist dies nur in einem Satzungsänderungsverfahren möglich.

Im Übrigen bestimmt der in Frage stehende StuRa Beschluss nicht, dass von Organen der Studierendenschaft keine Menschen mehr eingeladen werden dürfen, deren

Meinung dem StuRa-Beschluss widerspricht (s. dazu obige Ausführungen zu Nr. III 3 b).

Die WSSK, 02.05.2020



Markus Göppert



Paula Feicke



Maralda Thon



Felix Frank



Amelie Becher

Stellungnahme II der WSSK zur Sache Naida Pintul

A. Sachverhalt

Das Referat für Hochschulpolitik der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg rief die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg am 22.11.2019 an, um die Überprüfung des folgenden Punktes zu erwirken:

I.

Das Posten einer Distanzierung [zu einer Veranstaltung; Anm. der WSSK] ohne gleichzeitiges Gegenstatement der veranstaltenden Referate [sei; Anm. der WSSK] eine Verletzung der Neutralität der offiziellen StuRa-Kanäle und eine politische Entscheidung, welche der AStA nicht fällen [dürfe; Anm. der WSSK].

B. Zulässigkeit

Der*Die Antragsteller*in ist ein gewähltes Organ der VS und damit antragsberechtigt gem. § 22 IV der Organisationssatzung¹ der VS der Universität Freiburg. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die Anrufung ist somit zulässig. Es handelt sich um ein Auslegungsverfahren gem. § 6 I Nr. 3 GO WSSK.

C. Entscheidung

1. Ergebnis

Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg unterliegen nach § 65 IV LHG lediglich einer parteipolitischen Neutralität. Der AStA darf im Rahmen der Erfüllung

¹ Im Folgenden handelt es sich bei nicht anders bezeichneten §§ um solche der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

seiner Aufgaben politische Beschlüsse fassen, ist jedoch an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

2. Begründung

Gem. § 1 II Satzung nimmt die Verfasste Studierendenschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben² ein politisches Mandat wahr. Dabei haben die Organe der Studierendenschaft, und damit auch der AStA, eine parteipolitische Neutralität zu wahren (§ 1 II Organisationssatzung, § 65 IV LHG).

Fraglich ist, ob der AStA über die parteipolitische Neutralität hinaus im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe eine politische Neutralität zu wahren hat. Dies könnte sich aus § 7 I Satzung ergeben, wonach grundsätzlich der StuRa über Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließt. Der StuRa kann jedoch die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände an den AStA übertragen (§ 7 II). Die Aufgaben des AStAs sind grundsätzlich das Diskutieren und die Planung der Arbeit der Studierendenschaft und die Ausführung der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben (§ 18 I). Zu der Ausführung der vom StuRa übertragenen Aufgaben darf der AStA Beschlüsse fassen, Maßnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen. Dies ergibt sich aus § 12 III. Dort wird dem StuRa-Präsidium auch ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber all den Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen des AStAs eingeräumt, welches eine Rückkopplung des AStAs an den StuRa darstellt.

Sofern die Beschlüsse gem. § 1 II nicht parteipolitisch sind, dürfen sie frei gefasst werden.

Die Rückkopplung aus § 12 II und die Stellung des AStA als Exekutive mit den Referaten gem. § 20 I setzt voraus, dass sich der AStA im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse des StuRa hält.

Damit ergibt sich, dass der AStA politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen darf. Die Beschlüsse des StuRa sind in der Beschlussfassung des AStA zu wahren.

² Näheres hierzu in: COELLN/HAUG, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg § 65 Rn. 38; mit eduroam abrufbar über Beck-Online

Ferner wird der*die Antragssteller*in auf die Stellungnahme I der WSSK zur Sache Naida Pintul hingewiesen, welche am 02.05.2020 ergangen ist.

Die WSSK, 02.05.2020



Markus Göppert



Paula Feicke



Maralda Thon



Felix Frank



Amelie Becher

Stellungnahme der Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) vom 27.03.2021

A. Sachverhalt

Der Studierendenrat (StuRa) beschloss am 09.02.2021 auf Initiative des Vorstands den „Änderungsantrag zu den Aufwandsentschädigungen im Wirtschaftsplan 21/22“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Der Studierendenrat möge beschließen, dass Aufwandsentschädigungen für nicht besetzte Vorstands-, WSSK- und Fahrradwerkstatt-Ämter unter denjenigen verteilt wird, welche eines der jeweiligen Ämter innehalten. Des Weiteren werden die sich dadurch verändernden Sozialabgaben mit in den Wirtschaftsplan aufgenommen.“

Es sind jedoch nur zwei von vier Vorstandsposten besetzt. Die Aufwandsentschädigungen der beiden Vorständ*innen hätten sich nach dem StuRa-Beschluss also von 450€ auf 900€ monatlich verdoppelt. Die WSSK ist gegenwärtig voll besetzt. Die Fahrradwerkstatt ist gegenwärtig mit 2 Personen besetzt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Fahrradwerkstatt würden sich somit von 75€ auf 150€ erhöhen.

Am 04.03.2021 rief ein*e Studierende*r die WSSK mit der Behauptung an, der StuRa habe seine Aufgabe des Beschlusses des Wirtschaftsplans durch den Beschluss des oben genannten Antrags, soweit er sich auf den Vorstand und die WSSK bezieht, nicht satzungsgemäß wahrgenommen.

Die WSSK wurde daraufhin in einem Auslegungs- und Schlichtungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung der WSSK (WSSK-GO) tätig. Gemäß § 2 Abs. 2 WSSK-GO teilte die WSSK der*dem Antragsteller*in eine verlängerte Verfahrensdauer von mehr als 10 Tagen mit.

Am 16.03.2021 beschloss der StuRa, „keine Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro pro Person und Monat an ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätige Personen auszuzahlen.“ Aus Sicht der WSSK besteht dennoch weiterhin ein Klarstellungsinteresse.

B. Zulässigkeit

Der Antrag ist gemäß § 22 Abs. 3 Alt. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) zulässig.

Die*der Antragsteller*in ist als Mitglied der Verfassten Studierendenschaft (VS) antragsbefugt. Der Studierendenrat ist als Organ der VS tauglicher Antragsgegner.

Der Beschluss des StuRa ist ein tauglicher Antragsgegenstand. Eine Verletzung der OS wird von der*dem Antragsteller*in behauptet.

C. Begründetheit

Der Studierendenrat hat seine Aufgabe des Beschlusses des Wirtschaftsplans durch den Beschluss des infrage stehenden Antrags, nicht satzungsgemäß wahrgenommen.

I. Aufwandsentschädigungen

Eine erste Begrenzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus ihrem Zweck.

§ 26 Abs. 5 der Organisationssatzung sieht vor, dass der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in der Studierendenvertretung festsetzen kann. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung muss gem. § 65b LHG BW den Vorschriften den §§ 105 bis 111 LHO BW (Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg) entsprechen.

Das Engagement im Vorstand, der WSSK und der Fahrradwerkstatt ist als Tätigkeit in der Studierendenvertretung einzuordnen. Der Studierendenrat hat von seiner Möglichkeit zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung Gebrauch gemacht. Diese muss nach § 26 Abs. 5 OS „angemessen“ sein. Die Aufwandsentschädigung dient der pauschalen Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Da das zentrale Charakteristikum ehrenamtlichen Engagements gerade die freiwillige Unentgeltlichkeit ist, ist eine Aufwandsentschädigung also keine Bezahlung. Sie soll vielmehr Engagement ermöglichen sowie wertschätzen und nur in einem begrenzten Rahmen finanziell honorieren.

Daraus folgt, dass Aufwandsentschädigungen innerhalb der Studierendenschaft in Relation zu 1) der ausgeübten Tätigkeit und 2) anderen gezahlten Aufwandsentschädigten stehen müssen. Sie dürfen sich davon nicht entkoppeln, sondern müssen in ihrer Höhe und Begründung nachvollziehbar sein. Eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes kann also durchaus eine Erhöhung der entsprechenden Aufwandsentschädigungen rechtfertigen. Allerdings müssen bei einer Erhöhung im Einzelfall die genannten Relationen gewahrt werden.

Eine Aufwandsentschädigung ist in ihrer Höhe also grundsätzlich dann angemessen, wenn sie angesichts von Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amtes nicht völlig außer Verhältnis steht.

Trotz des gestiegenen Arbeitsaufwands der Vorständ*innen ist eine Verdopplung der Aufwandsentschädigung auf 900€ nicht verhältnismäßig und daher nicht angemessen. Der StuRa hat dieses Problem zutreffend erkannt und mit seinem Beschluss zur Deckelung der Aufwandsentschädigungen reagiert. Auch bezüglich der Fahrradwerkstatt und der WSSK ist es jedoch fraglich, ob eine Verteilung der Aufwandsentschädigungen nicht besetzter Stellen zu angemessenen Aufwandsentschädigungen unter den Gesichtspunkten Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amtes führt. Ausgeschlossen werden kann dies zumindest für den Fall, dass nur eine Person in der Fahrradwerkstatt aktiv ist und deshalb mit 300€ statt 75€ pro Monat entschädigt würde. Ob die Unangemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigung auch für den Fall einer minimal (mit drei Mitgliedern) besetzten WSSK anzunehmen wäre, lässt sich ebenso wie für die Situationen eines dreiköpfigen Vorstands oder einer zur Hälfte besetzten Fahrradwerkstatt nicht allein aus den Kriterien des Arbeitsaufwands und der Bedeutung des Amtes schließen. Es ist das Aufgabe des StuRa's, diese Fälle zu bewerten und politisch zu entscheiden.

Der StuRa hat mit dem Beschluss des infrage stehenden Antrags, soweit er sich auf die genannten Situationen bezieht, außer Verhältnis zu Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amtes stehende Aufwandsentschädigungen beschlossen und somit die Vorgabe der Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen in § 26 Abs. 5 OS verletzt.

II. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 26 IV Satz 1 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der ALU verpflichtet diese *„bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans [...] die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten.“*

Diese Anforderungen an den Umgang mit den der verfassten Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Mitteln folgt konsequenterweise aus der Finanzierung durch die Studierenden selbst.

Allerdings liegt die Budgethoheit beim StuRa, sodass eine Ausgabenerhöhung *per se* eine politische Entscheidung darstellt und nicht überprüft werden kann, solange sie die oben genannten Grundsätze nicht verletzt. Diese bilden hierbei keine relative Grenze, sondern viel mehr eine absolute, in Form eines „Übermaßverbots“. Ausgaben bzw. deren Erhöhungen sind also solange zulässig, wie sie gerechtfertigt werden können, das heißt, solange sie einem in der Organisationsatzung festgelegten Zweck dienlich sind.

Durch die Annahme des Finanzantrags wurde dieses Übermaßverbot verletzt. Die Aufwandsentschädigungen dienen dem Zweck, die ehrenamtlichen Mitglieder der verfassten Studierendenschaft für ihre Tätigkeit zu entschädigen. Da, mit der Teilbesetzung der Gremien grds. auch ein erhöhter Arbeitsaufwand einhergeht, ist eine Erhöhung auch möglich (s.o.).

Allerdings erhöhen sich die Gesamtausgaben der Verfassten Studierendenschaft im Vergleich zu einer regulären Besetzung durch die Gleichverteilung bei einer Unterbesetzung des Vorstands (ab 3 Personen pro Kalenderjahr), sowie der Fahrradwerkstatt (bei nur einer Person pro Kalenderjahr) aufgrund der steigenden Sozialabgaben.

Diese Erhöhung kann nicht gerechtfertigt werden, denn bei einer Unterbesetzung ist die Bewältigung der, im Vergleich zur Vollbesetzung, anfallenden Arbeit, wie der WSSK in den Anhörungen der Beteiligten glaubhaft dargelegt wurde, nicht mehr im gleichen Umfang möglich. Für die Verfasste Studierendenschaft bedeutet dies eine Steigerung der Ausgaben, ohne dass ihr hieraus ein korrespondierender Vorteil erwächst und mithin Mehrausgaben, die nicht gerechtfertigt werden können.

III. Pflicht zum Abbau sozialer Benachteiligungen

Letztlich ergibt sich eine Begrenzung der Aufwandsentschädigungen auch aus der Pflicht zum Abbau von Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft.

Die Studierendenschaft hat gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Nr. 4 LHG BW die Aufgabe, auf den Abbau von Benachteiligungen aufgrund sozialer Herkunft hinzuwirken.

Als Organ der Studierendenschaft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 OS ist auch der StuRa an diese Weisung gebunden. Hieraus erwächst die Pflicht, bestehende Benachteiligungen aktiv zu beseitigen und das gesamte Wirken, so auch die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, an diesem Maßstab auszurichten.

Aufwandsentschädigungen, die den jährlichen Einkommensfreibetrag des BAföG überschreiten, verstoßen gegen diese Vorgabe, da in diesem Fall die BAföG-Leistungen gekürzt würden. Im Ergebnis würden BAföG-Bezieher*innen von derart hohen Aufwandsentschädigungen weniger profitieren als Amtsträger*innen ohne BAföG-Anspruch.

Aktuell (Stand März 2021) können Studierende über ein jährliches Einkommen von 5.400€ verfügen, ohne dass dies eine Kürzung der Studienförderung zur Folge hat. Hinzu kommt eine Übungsleiter*innenpauschale in Höhe von 3.000€ für nebenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen, die gem. § 3 Nr. 26 EstG nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird. Ein Amt in der VS ist eine solche gemeinnützige Nebentätigkeit.

Daraus ergibt sich für Amtsträger*innen der VS ein jährlicher Freibetrag von 8.400€ pro Jahr, im Mittel also 700€ pro Monat.

Eine Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich dann mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS vereinbar, wenn sie im Zeitraum ihrer Auszahlung den BAföG-Freibetrag unter Berücksichtigung der Übungsleiter*innenpauschale nicht übersteigt.

Mit dem genannten Antrag würden die Vorstandsmitglieder, bei zwei Amtsträgern, 900€ Aufwandsentschädigung pro Monat erhalten, was bei entsprechend langer Amtsausübung oder Beschäftigung in einem Nebenjob zu einer Übersteigerung des Freibetrags führen würde. Der Beschluss des Antrags verstößt somit gegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS.

D. weiterführende Erwägungen und Anhaltspunkte zur Orientierung bei Bemessung von Aufwandsentschädigungen im Einklang mit der OS

Wichtig zu betonen ist, dass laut allen Beteiligten die Situation, dass die Gremien nicht vollständig besetzt sind, eine Ausnahmesituation ist und bleiben sollte - folglich wäre eine zeitliche Beschränkung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung sinnvoll.

Bei Einführung einer Deckelung der Aufwandsentschädigung wäre außerdem zu beachten, dass sich, da diese voraussichtlich größtenteils den StuRa-Vorstand (und vielleicht die Fahrradwerkstatt) betrifft, eine prozentuale Erhöhung der Aufwandsentschädigung- unter Beachtung der Höchstgrenze- empfehlen würde, um eine Erhöhung auf gleichem Niveau sicherzustellen.

Für die WSSK am 27.3.2021
Jakob Engelmann, Anne Herrmann, Lukas Sydow, Jakob Wagner, Laura Weh

Stellungnahme Deckelung der Aufwandsentschädigungen

A. SACHVERHALT

Am 09.02.2021 beschloss der Studierendenrat nach drei Lesungen den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021/22. In diesem wurde in der Begründung zu II.2 (Personalaufwand) bezüglich der Aufwandsentschädigungen unter anderem Folgendes festgehalten:

„Wir zahlen monatlich insgesamt 1.800€ Aufwandsentschädigung an das 4-köpfige Vorstandsteam aus. Zukünftig wird die gesamte Summe auf die amtierenden Mitglieder ausbezahlt, d.h. bei einer Besetzung der Vorstandschaft mit 2 Personen (Mindestbesetzung) können bis zu 900€/monatlich Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.“

Nach Verabschiedung des Wirtschaftsplans hat der Studierendenrat am 16.03.2021 beschlossen, dass *„keine Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro pro Person und Monat an ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätige Personen [ausgezahlt werden]“*.

Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft rief die WSSK am 27.07.2021 an, zu klären, ob der genannte Beschluss gültig ist oder § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung widerspricht.

A. ZULÄSSIGKEIT

Der Antrag ist gemäß § 22 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) zulässig.

Die*der Antragsteller*in ist als Teil des Vorstands gewähltes Mitglied des AStA, welcher nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 OS Organ der VS ist. Er*sie ist somit antragsberechtigt.

Die Frage nach Vereinbarkeit des StuRa-Beschlusses vom 16.03.21 mit § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung betrifft die Auslegung der im Rahmen der Organisationssatzung beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen. Es handelt sich um einen tauglichen Antragsgegenstand.

B. BEGRÜNDETHEIT

Der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021 ist gültig.

§ 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung legt fest, dass der Studierendenrat durch Verabschiedung des Wirtschaftsplans über *„die Auszahlung und die Höhe“* der Aufwandsentschädigungen beschließt.

In § 11 Finanzordnung heißt es daneben: *„Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.“*

Für die Frage, ob die Festsetzungen im Wirtschaftsplan (namentlich die Höhe der Aufwandsentschädigungen) eine Auszahlungspflicht statuieren und nachträgliche Beschlüsse (wie der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021) damit ungültig sind, ist die Beurteilung der Rechtsqualität des Wirtschaftsplans entscheidend. Da für die Verfasste Studierendenschaft das Aufstellen eines Haushaltsplans mangels unterschiedlicher Einnahmequellen nicht zweckmäßig ist, hat sie gem. § 110 S. 1 LHO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dies ist auch vorliegend auch der Fall.

Da der Wirtschaftsplan alternativ an die Stelle des Haushaltsplans tritt, ist auf dieselbe Rechtsqualität beider zu schließen. Hierfür spricht auch, dass Wirtschaftsplan und Haushaltsplan dieselbe Funktion

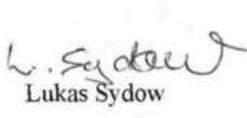
erfüllen. Folglich sind die Vorschriften der LHO, die einen „Haushaltsplan“ betreffen, auch auf den Wirtschaftsplan anwendbar. Somit ist § 3 Abs. 2 LHO ebenfalls auf den Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft anzuwenden. Die Festsetzungen im Wirtschaftsplan statuieren damit lediglich die Möglichkeit der Auszahlung für das vorliegende Wirtschaftsjahr. Es bestünde also die Möglichkeit für eine Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand bis zur Höhe von 900€. Allerdings wird dies durch den StuRa-Beschluss vom 16.03.2021 zur Deckelung von Aufwandsentschädigungen auf 450€ materiell-rechtlich und in zulässiger Weise beschränkt.

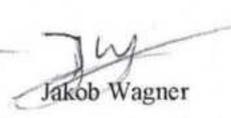
Die Festsetzungen im Wirtschaftsplan begründen also kein Rechtsverhältnis, aufgrund dessen eine Auszahlungspflicht bzw. ein Auszahlungsanspruch geboten wäre. Vielmehr verbietet dies sogar der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021.

Der Beschluss vom 16.03. 2021 ist also gültig und widerspricht nicht § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung.


Jakob Engelmann


Anne Hermann


Lukas Sydow


Jakob Wagner


Laura Weh

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Stellungnahme zum Antrag der Abwahl der Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Gem. § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 beschließt der StuRa über die Abwahl der AStA Mitglieder, worunter die Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen gem. § 18 Abs. 2 S. 1 Organisationssatzung zählt. Vor einer solchen Abwahl ist gem. § 10 Abs. 3 S. 4 Organisationssatzung eine Stellungnahme der WSSK einzuholen. Die WSSK wurde am 25.04.2023 vom Referenten für Hochschulpolitik auf den Abwahantrag aufmerksam gemacht.

Gem. § 10 Abs. 3 S. 4 Organisationssatzung müsste ein Abweichen der Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden. Vorliegend ist die Referentin von keinem der WSSK bekannten Beschlüsse eines solchen Organs abgewichen.

Allerdings ist auch die Organisationssatzung als Beschluss im weiteren Sinne anzusehen, welche sich die Studierendenschaft in ihrer Urfassung am 17.05.2013 nach § 65a Abs. 1 des Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) gegeben hat. Somit hat sich die Stellungnahme der WSSK auch über die Beschlüsse der Organe hinaus auf die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft zu beziehen. Nach § 22 Abs. 3 Organisationssatzung hat die WSSK zu überprüfen, ob Gewählte im konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgabe nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben. Es wird überprüft, ob ein solches von der Organisationssatzung abweichendes Verhalten festgestellt werden kann.

Die Referate planen als Teil des AStA die Arbeit der Studierendenvertretung (§ 18 Abs. 1 S. 1 Organisationssatzung). Das impliziert eine regelmäßige Teilnahme der Referent*innen an den Sitzungen des AStA. Die Referentin für Studierende mit familiären Verpflichtungen nahm an keiner AStA Sitzung teil und zeigte auch sonst keine Bereitschaft, sich in die Arbeit des AStA einzubringen. Zusätzlich wurde die Arbeit des AStA beispielsweise auch durch fehlende Beschlussfähigkeit aufgrund ihrer Nichtanwesenheit erschwert (s. § 18

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eila Teizer
Eva Bredow
Katharina Thrum

Abs. 3 S. 1 ff.). Die Referentin kommt in dieser Hinsicht ihrer satzungsgemäßen Aufgabe somit nicht nach.

Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 arbeiten die Referate zu bestimmten Aufgaben selbständig. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Referatsarbeit stattfindet. Auch die Internetpräsenz wie ein inaktiver Facebook-Account, dessen letzter Beitrag auf 2019 datiert ist, lässt darauf schließen. Auf eine entsprechende Anfrage der WSSK gab es ebenfalls keine Rückmeldung der Referentin. Es liegt nahe, kann aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Referentin ihre Referatsarbeit nicht wahrgenommen hat.

Somit lässt sich feststellen, dass die Referentin ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllt(e). Eine Abwahl steht somit im Einklang mit der Organisationssatzung.

Vom 12.05.2023


Bent Binkoff


Carleen Rehlinger


Eila Teizer


Eva Bredow


Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Beschlussfähigkeit der Studentischen Vollversammlung am 29.06.2023

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 der Organisationssatzung legt die WSSK die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest und gibt sie in der Studierendenratsitzung vor der Vollversammlung bekannt.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 Organisationssatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend ist.

Die WSSK stellt aufgrund des o.g. in Verbindung mit der amtlichen Studierendenstatistik der Universität Freiburg fest:

Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung am 29.06.2023 ist gegeben, sofern mindestens

228 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft

anwesend sind.

Mit besten Grüßen

Die WSSK

Freiburg, 09.06.2023

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eila Teizer
Eva Bredow
Katharina Thrum


Bent Binkoff


Carleen Rehlinger


Eila Teizer


Eva Bredow


Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Auslegung des § 18 Abs. 4 S. 1 der Finanzordnung

Gem. § 22 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 Organisationsatzung wurde die WSSK um eine Auslegung des § 18 Abs. 4 S. 1 der Finanzordnung gebeten. In diesem heißt es:

„Finanzanträge können nur bewilligt werden, wenn zwischen dem Datum der Antragstellung und der Fälligkeit eine reguläre Abstimmung in dem zuständigen Gremium möglich ist.“

Fraglich ist, ob dies den Fall einschließt, in welchem die Fälligkeit mit dem Datum der Abstimmung über einen Finanzantrag zusammenfällt.

Zunächst ist anzumerken, dass Fälligkeit in Anlehnung an die gängige Praxis der Gremien das Datum der Veranstaltung (bzw. das, zu welchem die Kosten anfallen) meint.¹ Somit müsste also zwischen der Antragstellung und der Veranstaltung eine Abstimmung möglich sein.

Mit dem Wort „zwischen“ ist teilweise umgangssprachlich das Ende einer Zeitspanne umfasst, ebenso kann darunter aber auch ein Zeitpunkt innerhalb einer solchen Spanne verstanden werden. Eine Wortlautauslegung ist hier also wenig ergiebig.

Sinn und Zweck der Formulierung ist wohl, dass eine Abstimmung vor der Veranstaltung möglich sein soll, was bei einem solchen Zusammenfallen nicht der Fall wäre.

Man könnte anführen, dass hier etwa auch eine Uhrzeit am selbigen Tag ausreichen würde, dies erscheint aber weder praxistauglich noch überzeugt es bei Betrachtung des Wortlautes „Datum der Antragsstellung“.

¹ Fälligkeit könnte auch analog zu § 271 BGB als Zeitpunkt verstanden werden, in welchem für die Antragssteller*innen ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln entsteht, also der Moment der (positiven) Abstimmung über einen Finanzantrag. Damit würde jedoch § 18 VI 1 Finanzordnung unerfüllbar sein und ein solches Verständnis erscheint nicht dem Sinn der Finanzordnung zu entsprechen.

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eila Teizer
Eva Bredow
Katharina Thrum

Dementsprechend plädiert die WSSK für eine Auslegung, nach welcher das Datum der Veranstaltung und die Abstimmung nicht am gleichen Tag stattfinden dürfen, um die Voraussetzung des § 18 Abs. 4 S. 1 Finanzordnung zu erfüllen.

Freiburg, 09.06.2023



Bent Binkoff



Carleen Rehlinger



Eila Teizer



Eva Bredow



Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Auslegung von § 14 Organisationssatzung zur Änderung der Fachbereiche

Die WSSK wurde aufgrund eines vermeintlichen Widerspruchs zwischen § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Var. 3 Organisationssatzung und § 14 Abs. 2 S. 4 Organisationssatzung gem. § 6 Abs. 1 S. 3 WSSK-GO angerufen.

§ 14 Abs. 2 S. 4 verlangt für die Änderung der Fachbereiche eine „satzungsändernde Mehrheit“. Eine satzungsändernde Mehrheit könnte sich nur auf § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 beziehen, welche für die Änderung der Organisationssatzung eine Zwei-Drittel-Mehrheit festlegt. Damit würde ein Widerspruch zu § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Var. 3 entstehen, welche für die Änderung der Fachbereiche lediglich die absolute Mehrheit fordert.

In § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 sind jedoch noch weitere Satzungen aufgeführt, die zur Änderung einer absoluten Mehrheit bedürfen. Somit lässt sich feststellen, dass sich der Wortlaut der „satzungsändernder[n] Mehrheit“ nicht lediglich auf die Festlegung zur Organisationssatzung in § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bezieht, sondern grundsätzlich auf die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 S. 1. Die erforderliche Mehrheit zur Änderung der Organisationssatzung ist also nur ein spezieller Fall einer satzungsändernden Mehrheit und nicht die von § 14 Abs. 2 S. 4 gemeinte Mehrheit.

Somit liegt kein Widerspruch vor. Für die Änderung der Fachbereiche reicht eine absolute Mehrheit aus.

Freiburg, 28.06.2023



Bent Binkoff



Carleen Rehlinger



Eila Teizer



Eva Bredow



Katharina Thrum

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff

Carleen Rehlinger

Eila Teizer

Eva Bredow

Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Auslegung von § 10 Organisationssatzung zum Ruhen von Fachbereichen

Die WSSK wurde am 28.07.2023 gemäß § 22 Abs. 4 Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität (im Folgenden „Organisationssatzung“) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satzung der WSSK vom Präsidium des StuRa um eine Stellungnahme zur Auslegung bezüglich des Ruhens von Fachbereichen gebeten.

Hierzu heißt es unter § 10 Abs. 2 der Organisationssatzung:

¹Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende dieser 3. Sitzung, bis der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studierendenrat entsendet. ²Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem*der Fachbereichsvertreter*in mitgeteilt und in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden. ³Solange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzugezählt.

Wichtig wird der genaue Beginn des „Ruhezustands“ eines Fachbereichs aufgrund des Abstimmungsverfahrens des StuRa. Die benötigten Abstimmungsübersichten können von jedem Fachbereich bis zur entsprechenden Sitzung eingereicht werden. Im Anschluss, also nach Ende der Sitzung, findet im Zuge der Nachbereitung die Auszählung der Stimmen statt. Der Antragstellerin zufolge sei nun fraglich, ob jene als Teil der Sitzung (im Antrag: „Variante 1“) oder separat davon („Variante 2“) gelten soll.

Ein das dritte Mal in Folge fehlender Fachbereich ruht gemäß § 10 Abs. 2 S.1 Organisationssatzung „ab dem Ende dieser 3. Sitzung“. Je nach Variante würde er damit bei der Auswertung der dritten Sitzung entweder zur Berechnung der Beschlussfähigkeit des StuRa in dieser Sitzung herangezogen oder nicht.

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eila Teizer
Eva Bredow
Katharina Thrum

Abgeleitet aus § 10 Abs. 1 der Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft ist zur Auszählung einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit, die zu Beginn der Sitzung und danach auf Antrag festgestellt wird, zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Beschlussfähigkeit bis zum Zeitpunkt der Auszählung geändert haben sollte. Da ein betroffener Fachbereich erst mit dem Ende der Sitzung in den „Ruhezustand“ versetzt wird, gilt er zum Zeitpunkt der Abstimmung als aktiv. Eine Änderung der Beschlussfähigkeit im Rahmen der Nachbereitung, Variante 2 entsprechend, wäre nicht vereinbar mit § 10 Abs. 1 der Organisationssatzung. Die Sitzung inklusive Abstimmung muss daher zusammen mit der Nachbereitung als „Einheit“ gesehen werden, wie auch in Variante 1 beschrieben.

Ein Fachbereich, der das dritte Mal in Folge fehlt, ist bei der dritten dieser Sitzungen als stimmberechtigt zu klassifizieren. Sobald diese Sitzung beendet ist, gilt der Fachbereich als ruhend und verliert in der darauffolgenden Sitzung („Sitzung 4“) die Abstimmungsberechtigung, sollte er keine*n Vertreter*in in den StuRa entsenden. Somit muss er bei der an der dritten Sitzung anschließenden Nachbereitung zur Anzahl der zur Berechnung der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzugezählt werden.

Freiburg, 02.08.2023



Bent Binkoff



Carleen Rehlinger



Eila Teizer



Eva Bredow



Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Anwesenheitsliste im StuRa

Gem. § 22 IV 1 Alt. 2 Organisationssatzung wurde die WSSK um eine Auslegung des § 10 II S. 2, 3 Organisationssatzung angerufen. Fraglich ist, inwiefern Fachbereiche, welche sich nicht in die Anwesenheitsliste einer StuRa-Sitzung eintragen und dadurch fälschlicherweise als ruhend im Sinne des § 10 II 1 Organisationssatzung gelten, in die Berechnung der Mehrheiten bei Abstimmungen und in die Beschlussfähigkeit im StuRa eingehen. Im Zuge dessen soll auch auf die Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste nach § 4 I 2 StuRa-GO eingegangen werden.

Abstimmungen

§ 10 II S. 3 Organisationssatzung sieht vor, dass ein ruhender Fachbereich nicht zur Berechnung von Mehrheiten herangezogen wird. Gem. § 10 II S. 2 tritt das Ende des Ruhens erst in dem Moment ein, in dem „der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studienrat entsendet.“ Sinn und Zweck der Regelung lassen ein Entsenden als Anwesendsein definieren.

Gem. § 6 VI 1 StuRa-GO gilt bei schriftlichen Abstimmungen als anwesend, wer seinen*ihren Stimmzettel rechtzeitig abgeben hat. Eine solche Abgabe ist auch im Nachhinein überprüfbar, eine Anwesenheit also hinreichend festgestellt, somit ist nicht ersichtlich, warum es weiterhin auf eine Eintragung in einer Anwesenheitsliste ankommen sollte für die Berechnung der Mehrheiten.

Das Ausfüllen der Abstimmungsübersichten als gängige Praxis im StuRa kann als Form der schriftlichen Abstimmung angesehen werden. Falls also ein im Protokoll als ruhend eingetragener Fachbereich eine Abstimmungsübersicht rechtzeitig im Rahmen einer Abstimmung bzw. Sitzung abgibt, erscheint es im Widerspruch zur StuRa-GO, die Stimme dieses Fachbereiches nicht in das Abstimmungsergebnis mit einzubeziehen.

Bei Abstimmungen, die nicht schriftlich erfolgen, etwa durch Handzeichen, erscheint schon die Möglichkeit nicht ersichtlich, dass abgegebene Stimmen nur aufgrund einer fehlenden Eintragung nicht gezählt werden und eine nachträgliche „Anpassung“ des Protokolls würde das Abstimmungsergebnis unbillig verfälschen.

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Beschlussfähigkeit

§ 10 II S. 2, 3 Organisationssatzung sieht ebenso vor, dass ein ruhender Fachbereich nicht zur Berechnung der Beschlussfähigkeit herangezogen wird, welche gem. § 10 I 2 Organisationssatzung grundsätzlich zu Beginn einer StuRa-Sitzung festgestellt wird. Dies geschieht in der Praxis durch ein „deutliches Handzeichen“ (vgl. How to StuRa, S. 15) und nicht durch ein Durchsehen der Anwesenheitsliste. Es ist also ebenfalls nicht ersichtlich, dass ein fehlendes Eintragen auf der Anwesenheitsliste zu einer Änderung in der Beschlussfähigkeit führt.

Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste

Denkbar ist jedoch auch eine Konstellation, in welcher ein Fachbereich keine Abstimmungsübersicht abgibt und sich ebenso nicht in die Anwesenheitsliste einträgt. Sinn und Zweck der Anwesenheitsliste im Sinne des § 4 I 2 StuRa-GO ist eine verlässliche Niederschrift darüber zu haben, wer bei einer StuRa-Sitzung abwesend ist.

Könnte man die Anwesenheitsliste in der vorliegenden Konstellation nicht nachträglich ändern, könnte es zu einem Widerspruch mit den Bestimmungen über das Ruhen eines Fachbereichs kommen.

Würde man jedoch keine Verbindlichkeit einer solchen Liste annehmen, könnte es dazu kommen, dass nicht erschienene Fachbereiche die Anwesenheitsliste im Nachhinein jedes Mal hinterfragen und somit keine Klarheit darüber entstehen könnte, wann ein Fachbereich ruht. Es erscheint dadurch billig, als Grundsatz die Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste anzunehmen.

Da in einer StuRa-Sitzung die Liste herumgegeben und auf sie aufmerksam gemacht wird, ist es den Fachbereichen auch zumutbar, dass sie die Verantwortung für die eigene Eintragung tragen.

Trotzdem müssen auch die Bestimmungen über das Ruhen eines Fachbereichs angemessen berücksichtigt werden. Deswegen wird hier dafür plädiert, dass falls ein Fachbereich zweifelsfrei beweisen kann, etwa durch im Protokoll vermerkte Redebeiträge, anwesend gewesen zu sein, dies berücksichtigt und eine Ausnahme zur Verbindlichkeit gemacht werden muss.

Freiburg, 14.11.2023


Bent Binkoff


Carleen Rehlinger


Eva Bredow


Katharina Thrum

WSSK–StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Neutralität des StuRa-Präsidiums

Die WSSK wurde gemäß § 22 IV Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft i.V.m. § 6 I Nr. 1, 2 WSSK-GO gebeten, zu klären, ob das Präsidium in den StuRa-Sitzungen Neutralität zu wahren hat. Anlass dafür war die StuRa-Sitzung vom 16.01.2024, in der sich das Präsidium gegen einen GO-Antrag ausgesprochen hatte, welcher die Vertagung einer Bewerbung zum Vorstand betraf.

Aus der Systematik der Organisationssatzung, insbesondere aus § 12 I 2-4, welcher die Leitung der StuRa-Sitzungen dem Präsidium zuweist, wird ersichtlich, dass das Präsidium zwar den Rahmen für eine inhaltliche Auseinandersetzung im StuRa ermöglichen soll, jedoch sich nicht selbst aktiv einbringen soll. Dies spiegelt sich auch in der StuRa-GO und im “How-to-StuRa” wider. Somit fallen dem Präsidium also in erster Linie organisatorische und leitende Aufgaben in einer StuRa-Sitzung zu und es sollte möglichst Neutralität wahren.

Um die Leitung und Organisation durch das Präsidium zu ermöglichen, sind von seiner Neutralität jedoch keine Meinungsbeiträge umfasst, die Formalitäten wie etwa Abstimmungsprozesse betreffen.

Ebenfalls gibt es keine bindende Verpflichtung zu einer Neutralität des Präsidiums. Aus § 2 StuRa-GO, welcher dem Präsidium erlaubt, Anträge, welche offensichtlich gegen Bestimmungen der Organisationssatzung oder der StuRa-GO verstoßen, zurückzuweisen, wird ersichtlich, dass dem Präsidium zumindest bei evidenten Satzungsverstößen auch eine materielle (inhaltliche) Meinungsäußerung zusteht.

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eva Bredow
Katharina Thrum

Im vorliegenden Fall unternahm das Präsidium eine "inhaltliche Gegenrede" im Sinne eines begründeten Widerspruchs gem. § 10 II 2 StuRa-GO. Diese bezog sich jedoch nur auf eine Meinungsäußerung zur Auslegung der StuRa-GO hinsichtlich des Eingangs von Bewerbungen für den Vorstand und verletzt somit nicht die Neutralität des Präsidiums wie es etwa der Fall wäre, wenn das Präsidium sich bezüglich einzelnen Bewerber*innen äußern würde. Trotzdem ist in dem konkreten Fall anzumerken, dass das Präsidium bei weiteren inhaltlichen Gegenreden diese vor den eigenen vorziehen sollte.

Freiburg, 29.01.2024



Bent Binkoff



Carleen Rehlinger



Eva Bredow



Katharina Thrum

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24 79098

Freiburg

wssk@mail.stura.
unifreiburg.de

Aktuelle Mitglieder

Mariel Bernnat
Artur Bender
Pascaline Vormann
Lucia Grimm
Frederik Seibt

Stellungnahme Neugründung FB- Medienkultur

Hiermit nimmt die WSSK gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 Stellung zur Neugründung des Fachbereichs Medienkultur.

Nach der Auffassung der WSSK steht der Neugründung des Fachbereichs nichts entgegen.

- I. Zwar sollen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 mindestens 200 Studierende dem Fachbereich angehörig sein und der neue FB-Medienkultur würde nur 194 Studierende umfassen. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Richtwert und nicht um einen verbindlichen Mindestwert. Auch in Anbetracht der bis dato großen Anzahl an Mitglieder im FB-Germanistik spricht nicht, die gegen eine Neugründung des Fachbereichs Medienkultur sprechen.
- II. Des Weiteren ist die gem. § 13 Abs. 2 S. 2 erforderliche Anzahl von 20 beantragenden Studierenden des Fachbereichs erfüllt.

Mit besten Grüßen

Die WSSK

Freiburg, 19.06.2024



Mariel Bernnat Artur Bender Pascaline Vormann Lucia Grimm Frederik Seibt